

**Geschäftsverteilung  
für das Landgericht Hannover  
im Geschäftsjahr 2025**



## INHALTSVERZEICHNIS

### Seite

|                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------|----|
| A) Allgemeine Bestimmungen für alle Kammern .....                     | 4  |
| B) Straf-, Strafvollstreckungs- und Bußgeldsachen .....               | 6  |
| I. Kammern .....                                                      | 6  |
| II. Allgemeine Regelungen.....                                        | 7  |
| III. Verteilung nach Turnussen .....                                  | 9  |
| IV. Besondere Zuständigkeitsregelungen .....                          | 15 |
| V. Gutschriften aus anderen Sachgebieten.....                         | 17 |
| VI. Wertigkeiten der Verfahren .....                                  | 18 |
| VII. Verteilung der Geschäfte in den Strafvollstreckungskammern ..... | 20 |
| VIII. Regelung der Vertretung .....                                   | 22 |
| IX. Zuständigkeit für zurückverwiesene Sachen .....                   | 22 |
| X. Ergänzungsrichter.....                                             | 23 |
| C) Zivilsachen .....                                                  | 24 |
| I. Allgemeines .....                                                  | 24 |
| II. Allgemeine Regelung zur Verteilung nach Punkten.....              | 28 |
| III. Wertigkeit der Zivilgeschäfte .....                              | 33 |
| IV. Besondere Zuständigkeitsregelungen .....                          | 33 |
| V. Güterichter .....                                                  | 38 |
| VI. Abgaben .....                                                     | 39 |
| VII. Verfahren bei Zuständigkeitszweifeln .....                       | 40 |
| VIII. Spezialzuständigkeiten der Zivilkammern.....                    | 42 |
| IX. Spezialzuständigkeiten der Kammern für Handelssachen.....         | 53 |
| X. Regelung der Vertretung .....                                      | 55 |
| D) sonstige Sachen.....                                               | 55 |
| I. Kammern .....                                                      | 55 |
| II. Zuständigkeiten .....                                             | 55 |
| III. Regelung der Vertretung .....                                    | 55 |
| E) Besetzung der Kammern .....                                        | 56 |

|                                                                                                               |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Anlage A: Besetzung der Kammern ab 1. Januar 2025.....                                                        | 57  |
| Anlage B: Wertigkeiten der richterlichen Geschäfte in den Zivilkammern und<br>Kammern für Handelssachen ..... | 69  |
| Anlage C: Sitzungstage .....                                                                                  | 72  |
| Anlage D: Regelung der Vertretung.....                                                                        | 766 |
| Anlage E: Nachrichtliche Bemerkungen .....                                                                    | 79  |
| Anlage F: Schnellübersicht über die Spezialzuständigkeiten der Zivilkammern .....                             | 86  |

## **A) Allgemeine Bestimmungen für alle Kammern**

- I. Die nachstehende Bestimmung der Zuständigkeit der Kammern des Landgerichts gilt ab dem 1. Januar 2025.
- II. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der einzelnen Kammern entscheidet das Präsidium.
- III. Die Regelung der Vertretung der Vorsitzenden im Falle ihrer Verhinderung richtet sich nach § 21f Abs. 2 GVG. Die Mitglieder der Kammern werden von den Mitgliedern der Vertreterkammern vertreten. Die Vertretung beginnt jeweils mit dem/ der dienstjüngsten beisitzenden Richter/ Richterin, bei gleichem Dienstalter mit der lebensjüngeren. Falls die Person verhindert ist, ist das nächstdienstältere bzw. nächstlebensältere Mitglied der Vertreterkammer heranzuziehen, zuletzt der Vorsitzende/ die Vorsitzende. Die Mitglieder der zweiten Vertreterkammer treten nur ein, wenn alle Mitglieder der ersten Vertreterkammer verhindert sind. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Mitwirkung weiterer Vertreterkammern.

Für die Vertretung bei mündlichen Verhandlungen in Zivilsachen und bei Hauptverhandlungen in Strafsachen gilt abweichend folgende Regelung: Die Mitglieder der Kammern werden von den Mitgliedern der Vertreterkammern vertreten. Im ersten Vertretungsfall des Geschäftsjahres beginnt die Vertretung jeweils mit dem/ der dienstjüngsten beisitzenden Richter/ Richterin, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngeren; im nächsten Vertretungsfall vertritt das nächstdienstältere bzw. das nächstlebensältere Mitglied der Vertreterkammer, zuletzt die/ der Vorsitzende; sodann beginnt die Reihenfolge erneut; ist bei dieser Regelung eine Richterin/ ein Richter verhindert (z. B. Urlaub, Krankheit oder eigene Sitzung), so vertritt sie/ er erst wieder beim nächsten Vertretungsdurchgang. Gehört ein Richter/ eine Richterin mit nicht mehr als der Hälfte seiner/ ihrer Arbeitskraft der Vertreterkammer an, so wird er bei jedem zweiten auf ihn/ sie entfallenden Vertretungsfall „übersprungen“.

Ist eine der nachfolgend bestimmten Vertretungsketten erschöpft oder besteht keine gesonderte Vertretungsregelung, so sind (weitere) Vertreter alle

planmäßigen Richter/ Richterinnen des Landgerichts in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens, beginnend mit dem Buchstaben I.

IV. Soweit ein Richter oder eine Richterin Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, geht die Tätigkeit in der oder den Kammern dieser Tätigkeit vor.

Soweit eine Richterin/ ein Richter mehreren Kammern gleicher Art (große Strafkammer, kleine Strafkammer, Strafvollstreckungskammer, Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen) angehört und keine gesonderte Vorrangregel getroffen wird, hat im Konfliktfall die Tätigkeit in der Kammer mit der kleineren Ordnungsnummer den Vorrang. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in Kammern verschiedener Art hat zunächst die Tätigkeit in der großen Strafkammer, sodann in der kleinen Strafkammer, sodann in der Bußgeldkammer, sodann in der Strafvollstreckungskammer, sodann in der Kammer für Handelssachen und sodann in der Zivilkammer Vorrang.

Soweit durch Geschäftsverteilungsanordnungen ein Richter/ eine Richterin einer anderen Kammer zugewiesen wird, hat im Übrigen im Konfliktfall die Abwicklung des Geschäfts aus der bisherigen Kammer den Vorrang. Ist eine Richterin/ ein Richter bei einem anderen Gericht tätig und wird er/ sie nur mit einem Teil seiner/ ihrer Arbeitskraft dem Landgericht Hannover zugewiesen, so hat die Tätigkeit an dem anderen Gericht Vorrang.

## **B) Straf-, Strafvollstreckungs- und Bußgeldsachen**

### **I. Kammern**

1. Es bestehen folgende Strafkammern:

Strafkammern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22.

Davon sind:

Große Strafkammern: Strafkammern 1, 2, 3, 4, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 21 und 22,

zugleich Schwurgericht und Kammer für Bußgeldsachen: Strafkammer 13,

zugleich große Jugendkammern, kleine Jugendkammern, Jugendschutzkammern und Jugendkammern für Bußgeldsachen: Strafkammern 1 (als Jugendkammer 1), 4 (als Jugendkammer 2), 19 (als Jugendkammer 4),

zugleich kleine Strafkammern in den Fällen des § 76 Abs. 6 GVG und Altverfahren aus früheren Geschäftsjahren: Strafkammern 2, 3, 12, 17, 18 und 19,

ausschließlich kleine Strafkammern: Strafkammern 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16.

kleine Strafkammer und zugleich kleine Jugendkammer: Strafkammer 10.

2. Es bestehen folgende Strafvollstreckungskammern:

Strafvollstreckungskammern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9.

3. Es bestehen die Bußgeldkammer 1 (Strafkammer 13), die Bußgeldkammer 2 sowie die Jugendkammern für Bußgeldsachen (Strafkammern 1, 4 und 19).

## **II. Allgemeine Regelungen**

1. Die Eingangsstelle des Aktenregisters (zentrale Verteilungsstelle) teilt die Sachen den Kammern zu. Ihr wird eine Stelle vorgeschaltet (Vorschaltstelle), die die eingehenden Sachen mit fortlaufenden Kennziffern versieht, die dann die Grundlage für die Zuteilung an die Kammern bilden; Einzelheiten regelt eine Verwaltungsanordnung.
2. Für die Reihenfolge der Kennziffern ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der Vorschaltstelle maßgebend. Gehen Sachen gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen des/ der Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten. Bei gleichen Namen ist der Vorname, bei gleichen Vornamen ist maßgebend, wer der/ die ältere von beiden ist. Richtet sich eine Strafsache gegen mehrere Beschuldigte, so ist der Name der/ des ältesten derer, mit denen das Landgericht befasst ist, maßgebend. Bei Gleichaltrigen ist der Name dessen/ der maßgebend, der in der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle steht.
3. Wird einer Sache falsch zugeteilt, legt die Kammer, die die Sache erhalten hat, die Akten unverzüglich wieder der Vorschaltstelle vor, welche diese Sache unter der jeweils bereiten laufenden Nummer einträgt und der Eingangsstelle vorlegt. Die Sache wird dann wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt. Soweit der unzuständigen Kammer Zuweisungspunkte gutgeschrieben worden sind, werden diese vor der Zuteilung wieder abgezogen.

Fehlerhafte Punktegutschriften oder –abzüge werden korrigiert, indem unverzüglich nach Bekanntwerden Gutschriften bzw. Abzüge in Höhe der Differenz zwischen fehlerhaftem und richtigem Punktwert erteilt werden. Die Korrekturen wirken sich nur für künftige Zuteilungen aus, eine rückwirkende Korrektur ist ausgeschlossen.

4. Wird eine Sache nach der Zuteilung an eine Kammer von einer anderen Kammer übernommen, werden der abgebenden Kammer die für diese Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte wieder abgezogen. Der übernehmenden

Kammer werden Zuweisungspunkte gutgeschrieben, die wie bei einem Neueingang der Sache zum Zeitpunkt der Übernahme berechnet werden.

5. Werden mehrere Verfahren miteinander verbunden, werden nur für die zwei zuerst eingegangenen Verfahren Zuweisungspunkte erteilt. Ist eine der verbundenen Sachen eine Umfangsache, werden nur für diese Zuweisungspunkte erteilt. Soweit die Verbindung erst nach der Gutschrift von Zuweisungspunkten erfolgt, werden die für die übrigen Verfahren erteilten Zuweisungspunkte in derselben Höhe wieder abgezogen. Der/ die Vorsitzende leitet den Verbindungsbeschluss unverzüglich der Vorschaltstelle zu, die ihn wie einen Eingang behandelt. Der Zeitpunkt des Abzugs richtet sich nach der von der Vorschaltstelle vergebenen Kennziffer.
6. Der Eingang eines Wiederaufnahmeantrages gegen ein Urteil eines anderen Gerichts wird so behandelt wie der Eingang einer Anklage, wenn es sich um ein erstinstanzliches Urteil handelt, oder einer Berufung, wenn es sich um ein zweitinstanzliches Urteil handelt.
7. In Fällen, in denen ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt wird, jedoch beide Verfahren bei derselben Kammer anhängig bleiben, und bei Eingang von Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile dieses Gerichts erfolgt keine Gutschrift von Zuweisungspunkten. Trennt eine große Jugendkammer Verfahren gegen Erwachsene ab, so bleibt sie für das abgetrennte Verfahren als Erwachsenenkammer - ohne Gutschrift von Zuweisungspunkten - zuständig.
8. Wird nach Zurücknahme einer Anklage oder Antragsschrift oder nach einer Einstellung des Verfahrens eine Anklage oder ein Antrag im Sicherungsverfahren wegen derselben Tat erneut erhoben, erfolgt keine erneute Gutschrift von Zuweisungspunkten, wenn nicht eine andere Kammer zuständig geworden ist. Dies gilt auch dann, wenn anstelle einer Anklage ein Antrag im Sicherungsverfahren erhoben wird oder umgekehrt, wenn sich die Zahl der Beschuldigten ändert und wenn die Anklage erweitert wird. Das gleiche gilt für Berufungssachen, die zunächst wegen noch nicht abgelaufener

Revisionsbegründungsfristen, Zustellungsmängeln o.ä. zunächst an das Amtsgericht zurückgegeben worden waren.

9. Wenn die Eingangsgeschäftsstelle für eine Sache Zuweisungspunkte gutschreibt, vermerkt sie die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeiten in der Akte.
10. Am Ende eines Arbeitstages dokumentiert die Eingangsgeschäftsstelle die aktuellen Punktestände in Papierform oder in einer vergleichbaren elektronischen Form (z.B. PDF). Die aktuellen Punktestände sind vertraulich zu behandeln, sie dürfen nur nach Maßgabe einer Verwaltungsanordnung weitergegeben werden.

### **III. Verteilung nach Turnussen**

1. Die Geschäfte in den Straf- und Bußgeldkammern werden, soweit keine besondere Zuständigkeit besteht, nach Turnussen verteilt. Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnusse ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammern. Zuständig ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung und bei gleichen Punkteständen die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl.
2. Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch das Produkt aus dem Arbeitskraftanteil der Kammer (AKA) und ihrem Teilnahmefaktor im jeweiligen Turnus (T) geteilt wird:  
$$ZP = W : (AKA \times T).$$

Soweit nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Teilnahmefaktor 1.

Nach jeder Division wird auf Hundertstel mathematisch gerundet.

Wenn durch dieselbe Zuteilung eine Gutschrift in mehreren Turnussen erfolgt, erfolgt die Berechnung der Zuweisungspunkte für jeden Turnus gesondert mit dem für diesen geltenden Arbeitskraftanteil und Teilnahmefaktor.
3. Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft. Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus der Anlage A.

Im Falle der Dienstunfähigkeit verringert sich der Arbeitskraftanteil der jeweiligen Kammer um den entfallenden Arbeitskraftanteil in der Kammer ab dem 6. Arbeitstag der Dienstunfähigkeit bis zur Wiederaufnahme des Dienstes. In den Turnussen SP 3, SP 4, SPJ 3 und SPJ 4 (Umfang) wird dabei der Teilnahmefaktor in dem Verhältnis erhöht, in dem sich der Arbeitskraftanteil verringert. Wird der Dienst (vorläufig) nicht mit dem gesamten bisherigen Arbeitskraftanteil wieder aufgenommen, entscheidet das Präsidium darüber unter Berücksichtigung des behördlichen Wiedereingliederungsmanagements.

4. Es bestehen folgende Turnusse:

a) Für die Zuständigkeit der großen Strafkammern mit Ausnahme der Schwurgerichts- sowie der Jugend- und Jugendschutzkammer:

|              |                                                        |
|--------------|--------------------------------------------------------|
| Turnus SP 1: | erstinstanzliche KLS-Sachen (Nicht-Haft, Nicht-Umfang) |
| Turnus SP 2: | erstinstanzliche KLS-Sachen (Haft, Nicht-Umfang)       |
| Turnus SP 3: | erstinstanzliche KLS-Sachen (Nicht-Haft, Umfang)       |
| Turnus SP 4: | erstinstanzliche KLS-Sachen (Haft, Umfang)             |
| Turnus SP 5: | Qs-Sachen (ohne Bußgeldbeschwerden)                    |
| Turnus SP 6: | AR-Sachen.                                             |

Die Strafkammern 1, 4, 19 (Jugendkammern) und 13 (Schwurgericht) erhalten keine Zuteilungen aus den Turnussen SP 3 und SP 4 (Umfang); die Strafkammern 1, 4 und 19 (Jugendkammern) erhalten auch keine Zuteilungen aus dem Turnus SP 5 (Qs-Sachen). Die Strafkammer 13 (Schwurgericht) erhält auch keine Zuteilungen aus dem Turnus SP 2 (Haft, Nicht-Umfang). Die Strafkammer 21 erhält ausschließlich Zuteilungen aus den Turnussen SP 1 und SP 3 (Nicht-Haft).

b) Für die Zuständigkeit der großen Jugend- und Jugendschutzkammern:

|               |                                                        |
|---------------|--------------------------------------------------------|
| Turnus SPJ 1: | erstinstanzliche KLS-Sachen (Nicht-Haft, Nicht-Umfang) |
| Turnus SPJ 2: | erstinstanzliche KLS-Sachen (Haft, Nicht-Umfang)       |
| Turnus SPJ 3: | erstinstanzliche KLS-Sachen (Nicht-Haft, Umfang)       |
| Turnus SPJ 4: | erstinstanzliche KLS-Sachen (Haft, Umfang)             |

|               |                                                                                   |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Turnus SPJ 5: | Berufungen gegen Urteile des Jugend-Schöffengerichts (Nicht-Haft)                 |
| Turnus SPJ 6: | Berufungen gegen Urteile des Jugend-Schöffengerichts (Haft)                       |
| Turnus SPJ 7: | Qs-Sachen (einschließlich Bußgeldbeschwerden und Verfahren gemäß § 83 Abs. 2 JGG) |
| Turnus SPJ 8: | AR-Sachen                                                                         |

c) Für die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern:

|               |                                                                             |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Turnus SPB 1: | Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (Haft)                        |
| Turnus SPB 2: | Berufungen gegen Urteile des Strafrichters/ der Strafrichterin (Haft)       |
| Turnus SPB 3: | Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (Nicht-Haft)                  |
| Turnus SPB 4: | Berufungen gegen Urteile der Strafrichterin/ des Strafrichters (Nicht-Haft) |
| Turnus SPB 5: | Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (Haft)            |
| Turnus SPB 6: | Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (Nicht-Haft)      |

Die Strafkammern, die zugleich große Strafkammern sind, nehmen nur an den Turnussen SPB 5 und SPB 6 teil, aus diesen Turnussen erfolgen keine Zuteilungen an die anderen Kammern.

Soweit eine große Strafkammer als kleine Strafkammer tätig ist, ist sie mit dem/ der Vorsitzenden besetzt, der/ die zunächst von dem/ der regelmäßigen Vertreter/ Vertreterin des Vorsitzenden, nachrangig von den weiteren Kammermitgliedern und im Übrigen in der Vertretungsreihenfolge gemäß Abschnitt B. VIII. 1 vertreten wird.

In Verfahren aus den Turnussen SPB 5 und SPB 6 ist Beisitzer/ Beisitzerin der/ der/ des regelmäßigen Vertreterin/ Vertreters des/ der Vorsitzenden, sofern er/ sie diesen/ diese nicht vertritt. Die Vertretung der Beisitzerin/ des Beisitzers

erfolgt vorrangig durch die weiteren Kammermitglieder und nachrangig gemäß Abschnitt B. VIII. 1.

5. Als Haftsache gilt ein Verfahren, in dem bei Eingang der Akten bei dem Landgericht zumindest gegen einen Beschuldigten/ eine Beschuldigte ein im eingehenden Verfahren erlassener Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht und der Haft- oder Unterbringungsbefehl nicht außer Vollzug gesetzt ist oder der Erlass oder die Invollzugsetzung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mit Übersendung der Anklage beantragt wird.
6. Als Umfangsache gelten Verfahren, in denen die Anklage von einer der folgenden Stellen erhoben wurde:
  - a) Zentralstelle für Betäubungsmittelstrafsachen (gemäß AV d. MJ v. 18.11.2011) der Staatsanwaltschaft Hannover (Abt. 61), wenn sich die Anklage gegen mehr als eine Angeklagte/ einen Angeklagten richtet,
  - b) Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen (gemäß Bek. d. MJ v. 25.07.2006) der Staatsanwaltschaft Hannover (Abt. 42),
  - c) Zentralstelle für Internet- und Computerkriminalität (gemäß AV d. MJ v. 04.11.2011) der Staatsanwaltschaft Verden,
  - d) Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen (gemäß AV d. MJ v. 19.08.2002) der Staatsanwaltschaft Oldenburg,
  - e) Zentralstelle Terrorismusbekämpfung (gemäß AV d. MJ v. 20.12.2016) der Generalstaatsanwaltschaft Celle,
  - f) Zentralstelle zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen (gemäß AV d. MJ v. 15.05.2020) der Staatsanwaltschaft Hildesheim,
  - g) Dezernat aus der Abteilung für Organisierte Kriminalität und Bandenkriminalität der Staatsanwaltschaft Hannover (Abt. 63: Dez. 6403, 6453, 6413, 6463, 6423, 6473, 6433, 6483, 6603, 6613, 6813, 6833, 6443); dies gilt nicht, wenn das Verfahren innerhalb eines Monats vor Eingang der Anklageschrift in einer anderen Abteilung als den Abteilungen 42, 61 oder 63 eingetragen war; bei der Verbindung von Verfahren ist das bei Anklageerhebung führende Aktenzeichen maßgeblich.

7. Für die Zuteilungen innerhalb der Turnusse ist der Punktestand im jeweiligen Turnus maßgeblich. Dies gilt ausnahmsweise nicht in folgenden Fällen (Vergabe nach Fremdpunkteständen):
- a) Zuteilungen im Turnus SP 3 (Nicht-Haft, Umfang),  
richten sich nach dem Punktestand im Turnus SP 4 (Haft, Umfang)
  - b) Zuteilungen im Turnus SPJ 3 (Nicht-Haft, Umfang) richten sich nach dem Punktestand im Turnus SPJ 4 (Haft, Umfang),
  - c) Zuteilungen im Turnus SPB 5 (Berufungen erw. Schöffengericht, Haft) richten sich nach dem Punktestand im Turnus SP 2 (KLs Haft, Nicht-Umfang),
  - d) Zuteilungen im Turnus SPB 6 (Berufungen erw. Schöffengericht, Nicht-Haft) richten sich nach dem Punktestand im Turnus SP 1 (KLs Nicht-Haft, Nicht-Umfang).
8. Zuteilungen an die StK 1, 4 und 19 (Jugendkammern) aus dem Turnus SP 2 (Haft, Nicht-Umfang) erfolgen nur, wenn die jeweilige Kammer auch im Turnus SP 1 (Nicht-Haft, Nicht-Umfang) für das nächste zuzuteilende Verfahren zuständig ist (Zusatzprüfung).
9. Die Gutschrift der Zuweisungspunkte für ein Verfahren erfolgt sofort nach dessen Zuteilung. Dabei wird der Punktestand der Kammer, der das Verfahren zugeteilt wurde, in dem Turnus erhöht, über den die Zuteilung erfolgt ist. In folgenden Fällen erfolgen zugleich Gutschriften für dieselbe Kammer in weiteren Turnussen (Anrechnungen):
- a) bei Zuweisungen in den Turnussen
    - SP 2, SPJ 2 (Haft, Nicht-Umfang),
    - SP 3, SPJ 3 (Nicht-Haft, Umfang),
    - SP 4, SPJ 4 (Haft, Umfang)
    - SP 5, SPJ 7 (Qs)
    - SPJ 5 und SPJ 6 (Berufungen Jugend),

- SPB 3 und 4 (Berufungen Nicht-Haft) für Kammern, die zugleich große Strafkammern sind,  
erfolgt zugleich eine Gutschrift im Turnus SP 1 (Nicht-Haft, Nicht-Umfang),
- b) bei Zuweisungen in den Turnussen
  - SP 4, SPJ 4 (Haft, Umfang),
  - SPJ 6 (Berufungen Jugend, Haft),
  - SPB 5 (Ns erw. Schöffengericht Haft) für Kammern, die zugleich große Strafkammern sind,  
erfolgt zugleich eine Gutschrift im Turnus SP 2 (Haft, Nicht-Umfang),
- c) bei Zuweisungen im Turnus SPJ 3 (Nicht-Haft, Umfang) erfolgt zugleich eine Gutschrift im Turnus SPJ 1 (Nicht-Haft, Nicht-Umfang) und bei Zuweisungen im Turnus SPJ 4 (Haft, Umfang) erfolgt zugleich eine Gutschrift im Turnus SPJ 2 (Haft, Nicht-Umfang)
- d) bei Zuweisungen im Turnus SPB 1 (Berufungen Schöffengericht Haft) erfolgt zugleich eine Gutschrift im Turnus SPB 3 (Schöffengericht Nicht-Haft), bei Zuweisungen im Turnus SPB 2 (Berufungen Strafrichter/ Strafrichterin Haft) erfolgt zugleich eine Gutschrift im Turnus SPB 4 (Strafrichter/ Strafrichterin Nicht-Haft),
- e) bei Zuweisungen im Turnus SP 3 (Nicht-Haft, Umfang) erfolgt zugleich eine Gutschrift im Turnus SP 4 (Haft, Umfang), bei Zuweisungen im Turnus SPJ 3 (Nicht-Haft, Umfang) erfolgt zugleich eine Gutschrift im Turnus SPJ 4 (Haft, Umfang),
- f) die StK 2 erhält bei Zuweisungen einer KLS-Sache entsprechend der Regelung unter B.; IV.; 1.; a) dieses GVP zugleich eine Gutschrift in den Turnussen SP 2 (Haft, Nicht-Umfang) und SP 4 (Haft, Umfang)

10. Der Jahreswechsel berührt die Turnusse nicht.

#### **IV. Besondere Zuständigkeitsregelungen**

1. Es bestehen folgende Spezialzuständigkeiten:

- a) Die StK 13 ist zuständig für alle Schwurgerichtssachen und Bußgeldsachen, soweit nicht eine Jugendkammer oder die Bußgeldkammer 2 zuständig ist. Davon abweichend ist die StK 2 für die jeweils 5., 10., 15., 20., 25. (...) Schwurgerichtssache zuständig.
- b) Die StK 2 ist zuständig für Angelegenheiten der Schöffen und Hilfsschöffen, die einer richterlichen Entscheidung bedürfen (§ 77 Abs. 3 Satz 2 GVG).
- c) Die StK 10 ist zuständig für alle Sachen, in denen eine Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer begründet ist.
- d) Die Bußgeldkammer 2 ist zuständig für Verfahren, in denen eine Zuständigkeit gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG besteht oder geltend gemacht wird.
- e) Für zurückverwiesene Sachen gilt die Regelung unter B) IX.
- f) Für Sachen der früheren Jugendkammer 1 ist die Strafkammer 1, für Sachen der früheren Jugendkammer 2 ist die Strafkammer 4, für Sachen der früheren Jugendkammer 4 ist die Strafkammer 19 zuständig und für Sachen der früheren kleinen Jugendkammer ist die Strafkammer 10 zuständig. Eine Anrechnung der Sachen auf den Turnus erfolgt nicht.

2. Eine Kammer bleibt auch für alle übrigen Entscheidungen – auch in Beschwerdesachen – zuständig, wenn sie

- a) zuletzt durch Urteil oder Eröffnungsbeschluss gemäß § 209 Abs. 1 StPO, nach §§ 209 Abs. 2, 210 Abs. 2, 225a, 383 StPO entschieden hat oder die Sache in anderer Weise bei ihr anhängig war,
- b) sich nach einer von einem anderen Gericht erfolgten Verweisung gemäß § 270 StPO nicht für gebunden gehalten hat,

- c) die Sache selbst nach § 270 StPO verwiesen hat, und zwar auch in Kostenfestsetzungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer gegeben ist,
  - d) bereits über einen Wiederaufnahmeantrag entschieden hat und in derselben Sache ein weiterer Wiederaufnahmeantrag eingeht,
  - e) bereits mit derselben Sache vor zurückgenommener Anklage oder Antragsschrift befasst war oder
  - f) bei wiederholten Beschwerden und AR-Sachen in demselben Verfahren - außer bei Schwurgerichtssachen bereits mit der ersten Beschwerde bzw. AR-Sache befasst war. Eine Zuständigkeit für die Hauptsache-Entscheidung wird dadurch nicht begründet.
3. Bei Eingang einer Sache, für die eine besondere Zuständigkeit besteht, werden der zuständigen Kammer für das Verfahren Zuweisungspunkte wie folgt gutgeschrieben:
- a) Soweit für die Art des Verfahrens ein Turnus eingerichtet ist (insb. zurückverwiesene KLS-, NS- und Jugend-Sachen, Fälle der Nr. 2), erfolgt die Gutschrift in dem Turnus, über den das Verfahren bei Fehlen einer besonderen Zuständigkeit zuzuteilen wäre.
  - b) Anderenfalls erfolgt für KS-Sachen eine Gutschrift im Turnus SP 1 (KLS Nicht-Haft, Nicht-Umfang) oder, wenn es sich um eine Haftsache handelt, im Turnus SP 2 (KLS Haft, Nicht-Umfang).
  - c) Für QS-Sachen der Kammer für Bußgeldsachen und des Schwurgerichts erfolgt eine Gutschrift im Turnus SP 5 (QS).

Die Regelungen über Anrechnungen finden Anwendung.

4. Hat in den Fällen des § 66 b StGB im ersten Rechtszug ausschließlich das Amtsgericht als Tatgericht entschieden (§ 74 f Abs. 2 GVG), richtet sich die Zuteilung nach dem Turnus SP 1, in dem auch die Gutschrift der

Zuweisungspunkte erfolgt. Dasselbe gilt, wenn im ersten Rechtszug eine Strafkammer, die nicht mehr besteht, die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten hat oder in den Fällen des § 66 b StGB als Tatgericht entschieden hat (§ 74 f Abs. 1 GVG).

5. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Sachen geschlossener Strafkammern und Hilfsstrafkammern, bei denen eine richterliche Entscheidung zu treffen ist, über den für das jeweilige Verfahren geltenden Turnus verteilt. Ein Verfahren gilt dabei als Haftsache, wenn die Voraussetzungen einer Haftsache zum Zeitpunkt der Zuteilung erfüllt sind. Eine Anrechnung eines Verfahrens auf den Turnus findet nur statt, wenn in dem Verfahren ein Hauptverhandlungstermin bestimmt wird.

## **V. Gutschriften aus anderen Sachgebieten**

1. Im Turnus SP 1 (Nicht-Haft, Nicht-Umfang) erfolgen folgende Gutschriften von Zuweisungspunkten aus anderen Sachgebieten:

### a) StVK-Sachen

- der StVK 1 bei der StK 12,
- der StVK 2 bei der StK 4/JugK 2
- der StVK 3 bei der StK 20,
- der StVK 4 bei der StK 22,
- der StVK 5 bei der StK 3,
- der StVK 6 bei der StK 18,
- der StVK 7 bei der StK 2
- der StVK 8 bei der StK 1/JugK 1
- der StVK 9 bei der StK 19/JugK 4

### b) Führungsaufsichtssachen bei der StK 13,

- c) für Angelegenheiten der Schöffen und Hilfsschöffen, die einer richterlichen Entscheidung bedürfen (§ 77 Abs. 3 Satz 2 GVG) bei der StK 2

Die Gutschriften erfolgen monatsweise zu Beginn des ersten Arbeitstages eines Monats für den vor-vorangegangenen Monat.

2. Für jedes Verfahren der 2. Kammer für Bußgeldsachen erfolgt für jeden Angehörigen/ jede Angehörige der Kammer eine Gutschrift nach der Formel:  
 $30 \text{ Zuweisungspunkte} : (\text{AKA der Kammer} \times \text{Teilnahmefaktor, sofern Strafkammer})$  für die Kammer, der er/ sie mit seinem überwiegenden Arbeitskraftanteil angehört. Wenn es sich dabei um eine Zivilkammer oder eine Kammer für Handelssachen handelt, erfolgt die Gutschrift im entsprechenden Stammturnus. Wenn es sich um eine Straf- oder Jugendkammer handelt, erfolgt die Gutschrift im Turnus SP 1 bzw. SPJ 1 (Nicht-Haft, Nicht-Umfang). Die Gutschriften erfolgen monatsweise zu Beginn des ersten Arbeitstages eines Monats für den vor-vorangegangenen Monat.
  
3. Bildet ein Mitglied einer Strafkammer Referendarinnen/ Referendare aus oder nimmt ein Mitglied einer Strafkammer Aufgaben der Gerichtsverwaltung wahr, die nicht durch eine Herabsetzung des Arbeitskraftanteils berücksichtigt werden, so erhält die Kammer Gutschriften im Turnus SP 1 bzw. SPB 4 nach der Formel:  
 $\text{Wertigkeit der Verwaltungsgeschäfte} : (\text{AKA der Kammer} \times \text{Teilnahmefaktor})$ .  
 Abschnitt C II. Ziff. 8 und 9 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der 1,5-fache Wert der dort bestimmten Punkte zu Grunde gelegt wird.

## VI. Wertigkeiten der Verfahren

Die Wertigkeiten der Verfahren betragen:

|                                                                      |            |
|----------------------------------------------------------------------|------------|
| KLs-Sachen Erwachsener, Nicht-Umfang                                 | 100 Punkte |
| Ks-Sachen Erwachsener                                                | 130 Punkte |
| KLs- und Ks-Sachen der Jugend- und Jugendschutzkammern, Nicht-Umfang | 150 Punkte |
| KLs-Sachen Umfang,                                                   | 250 Punkte |
| nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht aber nur            | 125 Punkte |
| Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts            | 100 Punkte |
| Berufungssachen der großen Jugendkammern                             | 27 Punkte  |

|                                                                                               |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Verfahren gemäß § 119a StVollzG in Jugendsachen (die Zuteilung erfolgt über den Turnus SPJ 5) | 27 Punkte |
| Übrige Berufungssachen                                                                        | 20 Punkte |
| Qs-, StVK- und FA-Sachen                                                                      | 5 Punkte  |
| Beschwerden in Abschiebehafthsachen                                                           | 13 Punkte |
| Übrige Beschwerden nach Zivilprozessrecht und AR-Sachen                                       | 3 Punkte  |
| Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG                                                    | 5 Punkte  |

## **VII. Verteilung der Geschäfte in den Strafvollstreckungskammern**

### **1. Allgemeines**

Die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer bestimmt sich nach dem Namen des Verurteilten/ der Verurteilten zu der Zeit, zu der sie mit dem ersten Antrag befasst wird. Ändert sich der Name später, wird die Akte so lange weiter in der bisher mit ihr befassten Kammer bearbeitet, bis ein neuer Antrag eingeht, der ein eigenes StVK-Aktenzeichen erhält. Für diesen Antrag und die weitere Bearbeitung der Akte ist dann die Kammer zuständig, die zuständig gewesen wäre, wenn es sich bei diesem späteren Antrag um den ersten Antrag gehandelt hätte. Wenn sich die Buchstabenverteilung durch Änderung der Geschäftsverteilung oder aus anderem Grund ändert, bleibt für anhängige Vollzugssachen, noch nicht abgeschlossene Entscheidungen über Reststrafengesuche und über die Fortdauer einer Unterbringung die bisherige Strafvollstreckungskammer zuständig, für anhängige Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen geht die Zuständigkeit auf die nunmehr zuständige Strafvollstreckungskammer über. Wird eine Strafvollstreckungskammer geschlossen, gehen sämtliche laufende Verfahren auf die nunmehr zuständige Strafvollstreckungskammer über.

### **2. Zuständigkeit im Einzelnen**

#### Strafvollstreckungskammer 1:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG mit dem Buchstaben A, R, W

#### Strafvollstreckungskammer 2:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG mit den Buchstaben J, N und Sg bis Sz

#### Strafvollstreckungskammer 3:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG mit den Buchstaben C, K, O, Q, U und Y

Strafvollstreckungskammer 4:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG mit den Buchstaben E, H und L

Strafvollstreckungskammer 5:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG mit den Buchstaben F, G, M und X

Strafvollstreckungskammer 6:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG mit den Buchstaben B, I und Z

Strafvollstreckungskammer 7:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG mit den Buchstaben D, P, T und V

Strafvollstreckungskammer 8:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG mit den Buchstaben Sa bis Schq

Strafvollstreckungskammer 9:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG mit den Buchstaben Schr bis Sf

Strafvollstreckungskammer 19:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG des Landgerichts Bückeburg

Die Strafvollstreckungskammer 19 ist zuständig für alle Entscheidungen, die nach § 78a Abs. 1 GVG oder anderen Vorschriften von einer Strafvollstreckungskammer zu treffen sind und die die JVA Bückeburg betreffen.

## **VIII. Regelung der Vertretung**

Die Vertretungsregelung ergibt sich aus der Anlage D.

## **IX. Zuständigkeit für zurückverwiesene Sachen**

1. Hebt das Revisionsgericht ein Urteil auf und verweist es die Sache nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurück, so sind zuständig:

| bei Urteilen<br>der | nach der 1.<br>Zurückverweisung | nach der 2.<br>Zurückverweisung | nach der 3.<br>Zurückverweisung |
|---------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| StK 1, JK 1         | StK 4                           | StK 19                          | StK 3                           |
| StK 2               | StK 13                          | StK 18                          | StK 12                          |
| StK 2 in Ks-Sachen  | StK 13                          | StK 3                           | StK 19                          |
| StK 3               | StK 20                          | StK 12                          | StK 18                          |
| StK 4, JK 2         | StK 19                          | StK 1                           | StK 22                          |
| StK 12              | StK 13                          | StK 22                          | StK 3                           |
| StK 13              | StK 2                           | StK 3                           | StK 22                          |
| StK 17              | StK 20                          | StK 18                          | StK 22                          |
| StK 18              | StK 12                          | StK 2                           | StK 13                          |
| StK 19, JK 4        | StK 1                           | StK 4                           | StK 20                          |
| StK 20              | StK 3                           | StK 13                          | StK 2                           |
| StK 21              | StK 13                          | StK 2                           | StK 3                           |
| StK 22,             | StK 18                          | StK 20                          | StK 1                           |
|                     |                                 |                                 |                                 |
| StK 5               | StK 10                          | StK 6                           | StK 9                           |
| StK 6               | StK 9                           | StK 7                           | StK 5                           |
| StK 7               | StK 6                           | StK 10                          | StK 16                          |
| StK 8               | StK 9                           | StK 7                           | StK 5                           |
| StK 9               | StK 7                           | StK 5                           | StK 15                          |
| StK 10              | StK 16                          | StK 15                          | StK 6                           |
| StK 15              | StK 5                           | StK 16                          | StK 10                          |
| StK 16              | StK 15                          | StK 9                           | StK 7                           |
|                     |                                 |                                 |                                 |
| Bußgeldkammer 2     | StK 19                          | StK 18                          | StK 17                          |
|                     |                                 |                                 |                                 |

2. Hat eine Kammer als Spezialkammer entschieden, namentlich als Schwurgericht oder Jugendkammer, so ist auch die nach der Zurückverweisung zuständige

Kammer als Spezialkammer zuständig. Die Zuständigkeit gilt auch, wenn und soweit es sich nach der Zurückverweisung nicht mehr um eine Spezi alsache handelt.

3. Hebt das Revisionsgericht ein erstinstanzliches Urteil einer großen Strafkammer auf, die keine Jugendkammer ist, und verweist es die Sache nach § 354 Abs. 2 StPO an eine große Jugendkammer zurück, so ist die nach dem Turnus zuständige Jugendkammer zuständig.
4. Die Zuständigkeit für zurückverwiesene Sachen von Hilfsstrafkammern richtet sich nach der Zuständigkeit für zurückverwiesene Sachen derjenigen Kammer, zu deren Entlastung sie eingerichtet worden ist.

#### **X. Ergänzungsrichter/ Ergänzungsrichterinnen**

In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG (Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters/-in) gilt Folgendes:

a) Zur Teilnahme an der Hauptverhandlung ist jeder/ jede weitere Beisitzer/ Beisitzerin einer Strafkammer bestimmt, der/ die dem Spruchkörper angehört, ohne zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung aufgrund der Geschäftsverteilung der Kammer berufen zu sein.

b) Soweit der Ergänzungsrichter/ die Ergänzungsrichterin nicht aus dem betreffenden Spruchkörper herangezogen werden kann, ist die/ der im Zeitpunkt der Anordnung des/ der Vorsitzenden lebensälteste Richter/ Richter des Landgerichts, der/ die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zur Teilnahme an der Verhandlung berufen. Ausgenommen bleiben Richterinnen/ Richter, die einer Strafkammer angehören, sowie Richterinnen/ Richter, die innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre bereits als Ergänzungsrichter/ Ergänzungsrichterin an einer Hauptverhandlung mitgewirkt haben. Im Fall der Hinzuziehung von mehr als einer Ergänzungsrichterin/ einem Ergänzungsrichter sowie im Fall der Verhinderung des berufenen Ergänzungsrichters/ der berufenen Ergänzungsrichterin ist jeweils der/ die nächstjüngere Richter/ Richterinnen berufen.

## **C) Zivilsachen**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Kammern**

Es bestehen folgende Kammern:

Zivilkammern: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 72,  
73, 75, 76

Kammern für Handelssachen: 1, 3, 4, 6, 7

#### **2. Zuteilung der Sachen**

- a) Die Eingangsstelle des Aktenregisters (zentrale Verteilungsstelle) nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Ihr wird eine Stelle vorgeschaltet (Vorschaltstelle), die die eingehenden Sachen mit fortlaufenden Kennziffern versieht, die dann die Grundlage für die Zuteilung an die Kammern bilden. Einzelheiten regelt eine Verwaltungsanordnung. Darüber hinaus erhält jede Sache eine Zuteilungsnummer.

Für die Reihenfolge der Kennziffern ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der Vorschaltstelle maßgebend. Gehen Sachen gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen der/ der in der Klageschrift jeweils an erster Stelle stehenden Beklagten bzw. bei Mahnverfahren des Namens des Schuldners/ der Schuldnerin im ersten der in den Akten befindlichen Mahnbescheide. Bei den Berufungskammern ist allein die Klageschrift maßgebend. Die Klageschrift bleibt auch bei späterer Berichtigung des Namens des Beklagten/ der Beklagten und bei Parteiwechsel maßgebend. Bei gleichen Namen von Beklagten (Antragsgegnern) ist deren Vorname und bei gleichen Vornamen der Name bzw. Vorname des/ der etwa weiteren an nächster Stelle aufgeführten Beklagten (Antragsgegners/ Antragsgegnerin) maßgebend. Sind keine weiteren Beklagten (Antragsgegner/ Antragsgegnerinnen) vorhanden,

so wird der Name bzw. Vorname des Klägers/ der Klägerin (Antragstellers/ Antragstellerin) herangezogen. Diese Regelung gilt auch, wenn bei mehreren Beklagten nicht der/ die Erstbeklagte, sondern ein/ eine anderer/ andere Beklagter/ Beklagte Berufung eingelegt hat.

- b) Gehen in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (eines Arrestes) oder ein Antrag auf ein selbständiges Beweisverfahren ein, so ist zuerst die Klage einzutragen. Beide Verfahren sind der Kammer zuzuteilen, die in dem für die Klage maßgebenden Turnus an der Reihe ist. Gehen in derselben Sache gleichzeitig ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder ein Antrag auf ein selbständiges Beweisverfahren ein, so ist zuerst der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. Arrest einzutragen. Beide Verfahren sind der Kammer zuzuteilen, die in dem für den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung maßgebenden Turnus an der Reihe ist.
- c) Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit nur einer Zivilkammer besteht oder bei denen bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Zuständigkeit der Kammer erkennbar ist, werden der zuständigen Kammer unmittelbar zugeteilt. Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit in mehreren Zivilkammern besteht, werden im jeweiligen Sonderturnus verteilt. Die unmittelbare Zuweisung in einen Sonderturnus hat eine Gutschrift im Stammturnus zur Folge, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Gutschrift im Stammturnus richtet sich nach der Wertigkeit der Sache und dem Arbeitskraftanteil der Kammer im Stammturnus.
- d) Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuweisungspunkte vergeben.
- e) Im Falle einer Abgabe werden der abgebenden Kammer bei Wiedereingang der Sache auf der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich die Zuweisungspunkte abgezogen, welche sie durch diese Sache erhalten hat. Die Kammer, welche die Sache erhält, wird so behandelt, als sei die Sache zu dem Zeitpunkt, als die Sache mit Abgabevermerk bei der Eingangsgeschäftsstelle eingegangen ist, als neue Sache eingegangen. Die Geschäftsstelle der übernehmenden Kammer teilt

die erfolgte Übernahme unverzüglich unter Vorlage der Akten der Eingangsstelle und nachrichtlich der abgebenden Kammer schriftlich mit. Im Falle der Entscheidung des Präsidiums über einen Zuständigkeitsstreit gemäß Ziffer C) VI. wird entsprechend verfahren, wobei als Zeitpunkt des Neueingangs der Zeitpunkt gilt, in dem die Sache mit der Präsidiumsordnung der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt wird.

### **3. Allgemeine Zuständigkeitsregelung**

- a) Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkundenverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Dies gilt nicht, soweit der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eine Streitigkeit über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB betrifft.

Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Im Geschäftsverteilungsplan insgesamt steht eine einstweilige Anordnung einer einstweiligen Verfügung gleich.

- b) Für Berufungs- und Beschwerdesachen gilt Entsprechendes. Hier ist die Kammer, bei der bereits eine Berufung oder Beschwerde zuletzt anhängig war, auch für später eingehende Berufungen und Beschwerden zuständig. Dies gilt nicht, soweit Beschwerden nach dem Nds. PsychKG oder Beschwerden in Betreuungssachen betroffen sind, und nicht für die Zivilkammer 3, soweit Entscheidungen nach C) VIII. 1. c) gg) (Befangenheitsbeschwerden und Ablehnungsgesuche nach §§ 45 Abs. 3, 46 Abs. 2, 48, 406 Abs. 5 ZPO und § 6 FamFG ) betroffen sind.

- c) Entsprechendes gilt schließlich, wenn eine Zivilkammer eine Sache an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen hat, die Sache aber nicht übernommen worden ist oder beim Landgericht als Rechtsmittelgericht anfällt.
- d) Wird ein abgeschlossener Rechtsstreit unter denselben Parteien oder deren Rechtsnachfolgern fortgesetzt, ist diejenige Kammer zuständig, die in der früheren Sache zuletzt entschieden oder sie sonst erledigt hat.
- e) Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Nrn. 2 und 3 AktO) bleiben bei der ursprünglichen Kammer anhängig.
- f) Die Kammer, die zuletzt in der Sache entschieden oder sie sonst erledigt hat, ist auch für Kostenfestsetzungsverfahren in der Instanz usw. zuständig.
- g) Besteht eine an sich zuständige Kammer nicht mehr und ist die betreffende Sache nicht von einer anderen Kammer übernommen worden, so ist die turnusmäßige Zuständigkeit (vgl. C) II. 1.) begründet.
- h) Sind Entscheidungen zu treffen, bevor die zuständige Kammer endgültig festgestellt worden ist, so ist dafür die Kammer zuständig, der die zentrale Verteilungsstelle die Sache zugesandt hat. Eine Zuständigkeit in der Hauptsache wird dadurch nicht begründet.
- i) Kann über eine Sache nur einheitlich mit einer bereits eingegangenen Sache entschieden werden (§ 62 ZPO), so ist die später eingegangene Sache von der Kammer, an die die Zuteilung erfolgt ist, an die Kammer abzugeben, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt diejenige, die gemäß C) I. 2. als erste einer Kammer zugeteilt worden ist, als zuerst eingegangen.
- j) Sind Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt und denselben Klägern/ Klägerinnen oder Beklagten bzw. deren Rechtsnachfolgern/ -innen (sog. Parallelsachen) bei verschiedenen Kammern anhängig, so sind sie durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen. Parallelsachen sind auch Arrest- und

einstweilige Verfügungsverfahren sowie selbständige Beweisverfahren. Die später eingehende Sache wird an die Kammer abgegeben, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt C) I. 3. i) Satz 2 entsprechend. Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn die letzte richterliche Sachbehandlung in dem älteren, bereits abgeschlossenen Verfahren nicht länger als sechs Monate seit dem Eingang des jüngeren Verfahrens zurückliegt. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn für die später eingehende Sache eine Spezialzuständigkeit besteht und die Kammer, die das ältere Verfahren bearbeitet hat, diese Spezialzuständigkeit nicht hat.

- k) Als Parallelsachen gelten bei den Kammern für Handelssachen auch diejenigen Verfahren, die auf einem einheitlichen wirtschaftlichen Sachverhalt innerhalb einer Handelsfirma beruhen.
- l) Klagen, Prozesskostenhilfeanträge, selbständige Beweisverfahren, Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die bereits einmal mit im wesentlichen gleichem Antrag und Sachverhalt eingereicht und später zurückgenommen worden waren, sind, wenn sie noch einmal eingehen, an die ursprünglich zuständige Kammer abzugeben.
- m) AR-Sachen (außer „AR-Güterichter/ Güterichterin“), die richterlicher Bearbeitung bedürfen, werden – soweit nicht eine Spezialzuständigkeit der ZK 3 begründet ist – im Stammturnus wie allgemeine T-Sachen behandelt.
- n) Vorstehende Regelungen gelten auch instanzübergreifend.

## **II. Allgemeine Regelung zur Verteilung nach Punkten**

1. Die Geschäfte in den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen werden nach Turnussen verteilt. Es gibt einen Stammturnus der Zivilkammern (ZivK-Stammturnus) und einen Stammturnus der Kammern für Handelssachen (KfH-Stammturnus), die voneinander getrennt laufen. In dem jeweiligen Stammturnus werden O-, OH-, S- und T-Sachen geführt. Erfolgt eine Zuweisung

eines Verfahrens an eine Kammer aufgrund ihrer alleinigen Spezialzuständigkeit, so erfolgt die Anrechnung der Zuweisungspunkte im Stammturnus. Daneben gibt es die unter Ziffer C) IV. 2. und 3. genannten Sonderturnusse, in denen von der jeweiligen Spezialzuständigkeit mehrere Kammern betroffen sind. Erfolgt eine Zuweisung an eine Kammer im Sonderturnus, erhält die Kammer die entsprechenden Zuweisungspunkte im Sonderturnus und – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch im Stammturnus unter Berücksichtigung des im Stammturnus festgelegten Kammer-AKA. Zuweisungen im KfH-Stammturnus werden den jeweils unter C) IV.1.b) näher bezeichneten Zivilkammern im ZivK-Stammturnus gutgeschrieben.

2. Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnusse und – soweit besonders geregelt – innerhalb der jeweiligen Sonderturnusse ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammern. Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren und bei gleichen Punkteständen die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zuständig. Dies gilt auch turnusübergreifend, wenn mehrere Kammern für ein neu eingehendes Verfahren zuständig sind; maßgeblich ist in diesem Fall der jeweilige Punktestand im Stammturnus.
3. Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:  
$$ZP = W : AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf Hundertstel mathematisch gerundet.

Am Ende eines jeden Arbeitstages dokumentiert die Eingangsgeschäftsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in Papierform oder in einer vergleichbaren elektronischen Form (z.B. PDF).
4. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, erhalten die Wertigkeit „10“.
5. Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile (AKA) für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen

Arbeitskraft. Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus der Anlage A, es sei denn, es sind im Folgenden hiervon abweichende AKA bestimmt.

6. Im Falle der Dienstunfähigkeit verringert sich der Arbeitskraftanteil der jeweiligen Kammer um den entfallenden Arbeitskraftanteil in der Kammer ab dem 6. Arbeitstag der Dienstunfähigkeit bis zur Wiederaufnahme des Dienstes. Wird der Dienst (vorläufig) nicht mit dem gesamten bisherigen Arbeitskraftanteil wieder aufgenommen, entscheidet das Präsidium darüber unter Berücksichtigung des behördlichen Wiedereingliederungsmanagements.
7. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeiten in der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen; der/die Vorsitzende bzw. Einzelrichter/in kann das Geschäft dem Präsidium zur Festsetzung der Wertigkeit vorlegen. Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Eingangsgeschäftsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.
8. Bildet ein Mitglied einer Zivilkammer Referendarinnen/ Referendar aus, so erhält die Kammer nach Ausscheiden des Referendars/ der Referendarin für jeden Ausbildungsmonat je Referendar/ Referendarin eine Gutschrift von 10 : AKA (AKA der Kammer, in der der Referendar/ die Referendarin ausgebildet wurde) Zuweisungspunkten im Stammturnus. Die Gutschrift erfolgt einen Monat nach Ausscheiden des Referendars/ der Referendarin. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied einer Zivilkammer als Ausbilder/ Ausbilderin im Ergänzungsvorbereitungsdienst tätig ist; in diesem Fall erfolgt eine Gutschrift von 15 : AKA je Ausbildungsmonat.
9. Nimmt ein Mitglied einer Zivilkammer Aufgaben der Gerichtsverwaltung wahr, die nicht durch eine Herabsetzung des Arbeitskraftanteils berücksichtigt werden, so erhält die Kammer Gutschriften im Stammturnus nach der Formel: Wertigkeit der Verwaltungsgeschäfte : AKA der Kammer. Die Wertigkeiten der Verwaltungsgeschäfte betragen:

- a) Für Notarprüfungen 20 ZP und für (Sonder-)Prüfungen nach dem GWG 15 ZP pro Prüfung,
- b) für Angelegenheiten der Dolmetscher/ Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen/ Übersetzer: 12 ZP pro Monat,
- c) für Schadensersatz- und Regeresssachen: 7,5 ZP pro Sache,
- d) für Berichtswesen für ein Rechtsgebiet: 5 ZP pro Monat,
- e) für Konfliktkoordination und innerbetriebliche Mediation: 3 ZP pro Monat,
- f) für Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter/ Richterinnen: 1 ZP pro Monat.

Führt VRiLG Schulze eine Notar-Sonderprüfung nach dem GWG durch, erhält die KfH 7 die Gutschriften alternativ im Stammturnus KfH.

Die Gutschriften erfolgen vierteljährlich zum 20. Kalendertag nach Quartalsende. Gehört der/ die betroffene Richter/ Richterin mehreren Kammern an, erfolgt die Gutschrift in der Kammer, der er/ sie mit dem höchsten Arbeitskraftanteil zugewiesen ist.

- 10. Der ZK 8 werden nur Spezialsachen gemäß C.VIII.1.h) und im Übrigen keine Verfahren zugeteilt.
- 11. In dem Bestreben, eine Über- oder Unterlastung von Richtern und Richterinnen auf Probe zu vermeiden, beschließt das Präsidium in Fällen, in denen ein Dezernat mit einem Richter oder einer Richterin auf Probe neu besetzt wird darüber, das Dezernat durch die Gutschrift oder den Abzug von Zuweisungspunkten anzupassen, wenn das neu zu besetzende Dezernat – bezogen auf einen AKA von 1,00 - einen Bestand von über 130 Verfahren oder unter 100 Verfahren aufweist. Als Verfahren gilt jede O-, S-, T- und OH-Sache.

Um gleichzeitig eine Überlastung der betroffenen Kammer zu vermeiden, gleichwohl aber einen kammerinternen Belastungsausgleich zu fördern, werden Maßnahmen nach Satz 1 auch unter Berücksichtigung des Bestandes der jeweiligen Kammer getroffen und durch diesen begrenzt. Eine Überlastung, die einem kammerinternen Belastungsausgleich entgegensteht, besteht dabei, wenn der Gesamtbestand der Kammer bei einem AKA von 3,00 oberhalb von

325 Verfahren liegt; maßgeblich ist damit – bezogen auf einen AKA von 1,00 - ein fiktiver Bestand von 130 Verfahren pro Arbeitskraftanteil in den jeweiligen Dezernaten der Beisitzer und von 65 Verfahren im Dezernat einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden.

Entsprechend findet eine Angleichung in folgenden Fällen und in folgendem Umfang statt:

- a. Liegt der Bestand des zu besetzenden Dezernats oberhalb von 130 Verfahren, so werden der Kammer Gutschriften in einem Umfang erteilt, welche der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem Zielbestand von 130 Verfahren entsprechen, wenn und soweit der Gesamtbestand der Kammer oberhalb von 325 Verfahren liegt, jedoch maximal in der Höhe, um den der Gesamtbestand der Kammer oberhalb von 325 Verfahren liegt; insoweit geht eine Umverteilung der Bestände innerhalb der Kammer vor.
  - b. Liegt der Bestand des zu besetzenden Dezernats unterhalb von 100 Verfahren, werden der Kammer Abzüge in einem Umfang erteilt, welche die Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem Zielbestand von 100 Verfahren entsprechen; jedoch maximal in der Höhe, um den der Gesamtbestand der Kammer unterhalb von 325 Verfahren liegt. Liegt der Gesamtbestand der Kammer oberhalb von 325 Verfahren, findet eine Angleichung nicht statt.
12. Eine Angleichung findet darüber hinaus stets – und unabhängig vom Bestand der Kammer - im Rahmen einer Erhöhung oder Reduzierung des Arbeitskraftanteils eines Dezernates statt. Auch in diesen Fällen ist ein fiktiver Bestand – bezogen auf einen AKA von 1,00 - von 130 Verfahren und ein Bestand von 65 Verfahren für das Dezernat einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden pro Arbeitskraftanteil maßgeblich.
  13. Wird der ZK 2 eine Abschiebebehaltsache zugeteilt, erhält sie die Punktegutschriften - nach der Formel Wertigkeit : AKA der Kammer - neben dem Stammturnus Zivil ebenfalls im Sonderturnus Sachversicherungssachen.

Die Gutschriften werden monatsweise zu Beginn des ersten Arbeitstages eines Monats für den vor-vorangegangenen Monat erteilt.

14. Wird der ZK 14 eine Rechtsstreitigkeit aus Ansprüchen auf Architekten- oder Ingenieurhonorar sowie wegen Rückforderung solcher Honorare zugeteilt, erhält sie die Punktegutschriften - nach der Formel Wertigkeit : AKA der Kammer - neben dem Stammturnus Zivil ebenfalls im Sonderturnus Große Baustreitigkeiten mit Wertigkeit 30 gem. Anlage B dieses Geschäftsverteilungsplans. Die Gutschriften werden monatsweise zu Beginn des ersten Arbeitstages eines Monats für den vor-vorangegangenen Monat erteilt.

### **III. Wertigkeit der Zivilgeschäfte**

Die Wertigkeiten (W) der richterlichen Geschäfte ergeben sich aus der Anlage B zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

Grundlage für den Zeitpunkt der Bewertung ist die Klageschrift bzw. die Anspruchsbegründung. Ergibt sich eine höhere Wertigkeit erst im Laufe des Verfahrens, kann der/ die Vorsitzende oder Einzelrichter/ Einzelrichterin das Verfahren binnen zwei Wochen der Eingangsgeschäftsstelle zur Korrektur der Wertigkeit vorlegen. Für die Frist gelten die Regelungen unter C) VII. entsprechend.

### **IV. Besondere Zuständigkeitsregelungen**

#### **1. Zivilkammern**

- a) Die ZK 72, ZK 73, , ZK 75 und ZK 76 sind im Stammturnus (ZivK-Stammturnus) nicht für OH-, S- und T-Sachen zuständig. Dies gilt nicht für OH- Sachen in kleinen Baustreitigkeiten.
- b) Eingänge im KfH-Stammturnus werden wie folgt im ZivK-Stammturnus angerechnet: Eingänge der KfH 1 bei der ZK 76, Eingänge der KfH 3 bei der ZK 75, Eingänge der KfH 4 bei der ZK 72, Eingänge der KfH 6 bei der ZK 73.

Entsprechend werden Eingänge in den KfH-Sonderturnussen „Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes“, „Große Baustreitigkeiten“, „Verfahren nach § 1 Nr. 1 bis 6 Spruchverfahrensgesetz“, „Zutritts- bzw. Besichtigungssachen im Sinne von § 19a Abs. 4 EnWG“ und „Verfahren nach § 2 Nr. 12 bis 16 ZustVO-Justiz“ ohne vorherige Anrechnung im KfH-Stammturnus den vorgenannten Zivilkammern im ZivK-Stammturnus angerechnet.

- d) Eingänge in Sachen der Entschädigungskammer werden für die ZK 10 als allgemeine T-Sache im (ZivK-)Stammturnus angerechnet.
- e) Eingänge in Sachen der Kammer für Baulandsachen werden für die ZK 12 als allgemeine O-Sache im (ZivK-)Stammturnus angerechnet.

## **2. Sonderturnusse der Zivilkammern**

Es werden folgende Sonderturnusse (mehrere Kammern teilen sich eine Spezialzuständigkeit) geführt. Der AKA-Wert im Sonderturnus wird auf den jeweils gültigen AKA-Wert im Stammturnus (Anlage A) festgesetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist:

- a) Anlageberatung (ZK 11, ZK 20)
- b) Banksachen einschließlich Bürgschaftssachen (ZK 3, ZK 4)
- c) Große Baustreitigkeiten (ZK 5, ZK 7, ZK 9, ZK 11, ZK 12, ZK 14, ZK 17)
- d) Große Baustreitigkeiten mit Wertigkeit 30 gem. Anlage B (ZK 5, ZK 7, ZK 9, ZK 11, ZK 12, ZK 14, ZK 17)
- e) Kleine Baustreitigkeiten (ZK 9, ZK 10, ZK 11, ZK 14, ZK 72, ZK 73, ZK 75, ZK 76)
  - ZK 9: 2,50 AKA
  - ZK 10: 2,50 AKA
  - ZK 11: 2,50 AKA

ZK 14: 2,50 AKA  
ZK 72: 0,17 AKA  
ZK 73: 0,20 AKA  
ZK 75: 0,20 AKA  
ZK 76: 0,22 AKA

- f) Personenversicherungssachen (ZK 2, ZK 6, ZK 19)
- g) Sachversicherungssachen (ZK 2, ZK 6, ZK 19)
- h) Arzt- und Zahnarzthaftungssachen (ZK 2, ZK 6, ZK 19)
- i) Reisesachen (ZK 1, ZK 5, ZK 7):  
Abweichend von der Regelung unter C. II. 2. werden S-Sachen, die Ansprüche des Reisenden aus der Fluggastrechteverordnung betreffen, nach Abflugtag und Flugnummer wie folgt verteilt:  
In der Eingangsgeschäftsstelle werden Abflugtag und Flugnummer erfasst. Verfahren, die bereits erfasste Flüge betreffen, werden derselben Kammer zugeteilt, der das jeweils erste diesen Flug betreffende Verfahren zugeteilt worden war.
- j) Mietsachen (ZK 5, ZK 7, ZK 17, ZK 20)
- k) Rechtsanwalts- und Steuerberaterhaftungssachen (ZK 3, ZK 4)
- l) Kartellsachen (ZK 13, ZK 18)
- m) Urheberrechts-, UWG- und UKlaG-Sachen (ZK 13, ZK 18)
- n) Persönlichkeitsrechts- und Pressesachen (ZK 13, ZK 18)
- o) Betreuungsbeschwerden (ZK 2, ZK 3, ZK 4)
- p) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (ZK 1, ZK 6, ZK 7):

- q) Beschwerden in Insolvenz- und Konkursachen sowie in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses (ZK 11, ZK 20)
- r) EnWG (ZK 72 und ZK 76)
  - ZK 72: 0,33 AKA
  - ZK 76: 0,67 AKA
- s) Zutrittssachen iSv § 19a Abs. 4 EnWG (ZK 72, ZK 73, ZK 75, ZK 76)
- t) Kommunikations- und Informationstechnologie (ZK 9, ZK 13)
- u) Kostenbeschwerden (ZK 13, ZK 18)
- v) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen) (ZK 13, ZK 18)

### 3. **Sonderturnusse der Kammern für Handelssachen**

- a) Für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes sowie für große Baustreitigkeiten, für Verfahren nach § 1 Nr. 1 bis 6 Spruchverfahrensgesetz, für Zutritts- bzw. Besichtigungssachen im Sinne von § 19a Abs. 4 EnWG und für Verfahren nach § 2 Nr. 12 bis 16 ZustVO-Justiz werden Sonderturnusse geführt.
- b) Für die Zuteilung der Verfahren nach § 1 Nr. 1 bis 6 Spruchverfahrensgesetz einschließlich der Verfahren wegen Anträgen auf Widerruf der Zulassung von Aktien zum amtlichen Markt (§ 38 Abs. 4 BörsG) und für die Zuteilung von Verfahren nach § 2 Nr. 12 bis 16 ZustVO-Justiz gilt folgende feste AKA-Verteilung im jeweiligen Sonderturnus:
  - KfH 3: 0,75 AKA,
  - KfH 6: 0,75 AKA.
- c) Parallel- und Folgeverfahren zu bereits anhängigen Spruchverfahren werden der KfH zugeteilt, bei der das Erstverfahren bereits anhängig ist. Die KfH 6 ist

zuständig für noch zu treffende Entscheidungen in abgeschlossenen Verfahren der im Jahr 2014 geschlossenen KfH 2.

- d) Einstweilige Verfügungen in EnWG-Verfahren im Sinne von C) IX. 3. b) werden als Hauptsacheverfahren ausschließlich im Stammturnus eingetragen.
- e) Kartellsachen nach § 7 ZustVO-Justiz, mit Ausnahme der in § 95 Abs. 2 Nr. 1 GVG genannten kartellrechtlichen Schadensersatzansprüche sowie Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergeben (§ 7 ZustVO-Justiz) mit Ausnahme von Zutritts- bzw. Besichtigungssachen im Sinne von § 19a Abs. 4 EnWG werden nach den folgenden festen AKA im jeweiligen Sonderturnus verteilt:

KfH 1: 0,67 AKA

KfH 4: 0,33 AKA

## V. Güterichter

1. Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

|                        |                                                         |
|------------------------|---------------------------------------------------------|
| VRiLG Bordt            | - neben seiner Tätigkeit in der ZK 9                    |
| VRi'inLG Brüchmann     | - neben ihrer Tätigkeit in der ZK 5 und WGK             |
| VRi'inLG Fughe         | - neben ihrer Tätigkeit in der ZK 7 und StBK            |
| PräsLG Dr. Guise-Rübe  | - neben seiner Tätigkeit in der ZK 10 und<br>Verwaltung |
| Ri'inLG Jahnke         | - neben ihrer Tätigkeit in der ZK 5                     |
| Ri'inLG Kamphuis       | - neben ihrer Tätigkeit in der ZK 5                     |
| VRiLG Dr. Kannengießer | - neben seiner Tätigkeit in der KfH 6 u. ZK 73          |
| RiLG Kuhnke-Fröhlich   | - neben seiner Tätigkeit in der ZK 4                    |
| Ri'inLG Lanza-Blasig   | - neben ihrer Tätigkeit in der ZK 19                    |
| VRi'inLG Piellusch     | - neben ihrer Tätigkeit in der ZK 20                    |
| VRi'inLG Schmidt       | - neben ihrer Tätigkeit in der ZK 1                     |
| Ri'inLG Siemering      | - neben ihrer Tätigkeit in der ZK 1                     |
| Ri'inLG Weißenborn     | - neben ihrer Tätigkeit in der ZK 3                     |

2. Führen die unter Nr. 1 genannten Richterinnen und Richter eine Güteverhandlung oder einen weiteren Güteversuch als Güterichter betreffend ein oder mehrere Verfahren anderer Zivilkammern durch, so erhält ihre eigene Zivilkammer unabhängig vom Erfolg jeweils Gutschriften im Stammturnus nach der Formel 10 : AKA (AKA der Kammer, welcher der/die Mediator(in) angehört). Führt VRiLG Dr. Kannengießer eine Güteverhandlung durch, so erhält die ZK 73 die oben genannten Gutschriften zwar vorrangig im Stammturnus Zivil, alternativ und auf Antrag aber auch im Sonderturnus kleine Baustreitigkeiten oder, wenn die ZK 73 einen Punktevorsprung von mindestens 60 Punkten im Stammturnus Zivil hat, die KfH 6 im Stammturnus KfH.

Wird durch die Güteverhandlung/den Güteversuch eine höher bewertete Sache erledigt, so werden der Zivilkammer, in der das Verfahren anhängig gewesen ist, die Zuweisungspunkte abgezogen, die ihr für das Verfahren aufgrund der höheren Wertigkeit gewährt worden sind. Handelt es sich um ein Verfahren aus den Sonderturnussen „Große Baustreitigkeiten“ oder „Große Baustreitigkeiten mit Wertigkeit 30 gem. Anlage B“ werden für die Güteverhandlung/ den Güteversuch in diesen Sonderturnussen keine Punkte abgezogen, sondern ausschließlich im Stammturnus Zivil.

## **VI. Abgaben**

1. Ist eine Sache einer nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden, so ist sie abzugeben. Das gleiche gilt, wenn eine andere Kammer nach C) 1. 2. zuständig ist. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn nach Eingang der Klageerwiderung eine richterliche Verfügung erfolgt ist. Die Abgabe ist auch dann nicht mehr zulässig, wenn eine Entscheidung zur Hauptsache oder im Prozesskostenhilfverfahren ergangen ist.
2. Wird die Klage eines Handelsrichters/ einer Handelsrichterin oder die Klage gegen einen Handelsrichter/ eine Handelsrichterin der Kammer für Handelssachen zugeteilt, der diese Handelsrichterin/ dieser Handelsrichter angehört, so ist die Sache an die Vertreterkammer abzugeben.
3. Im Falle einer Abgabe von einer Zivilkammer an eine andere Zivilkammer, einer Kammer für Handelssachen an eine andere Kammer für Handelssachen oder einer Verweisung nach §§ 97, 98 GVG werden der abgebenden Kammer die für die Sache gewährten Zuweisungspunkte abgezogen. Die übernehmende Kammer erhält mit Zuweisung der Sache durch die Eingangsgeschäftsstelle die ihr zustehenden Zuweisungspunkte. Dies gilt nicht, wenn die Kammer eine Sache übernimmt, die irrtümlich als neuer Vorgang eingetragen worden ist oder für die nach der Aktenordnung keine neue Zählkarte anzulegen ist (z.B. Eingang der Hauptsache nach Prozesskostenhilfe-Verfahren).

Handelt es sich bei der abzugebenden Sache um ein Verfahren, das im Jahr 2016 oder früher eingetragen wurde, so werden der Kammer, die das Verfahren abgibt, die Zuweisungspunkte in den Turnussen abgezogen, in dem das Verfahren ursprünglich eingetragen wurde. Der Wert der Zuweisungspunkte richtet sich nach der Wertigkeit und den AKA, wie sie in diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmt sind. Die Abgabe bzw. Verteilung der abzugebenden Sache richtet sich nach diesem Geschäftsverteilungsplan, insbesondere sind bei der Eintragung der Zuweisungspunkte die in diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Wertigkeiten und AKA zugrunde zu legen.

## **VII. Verfahren bei Zuständigkeitszweifeln**

1. Bei Sachen, die nicht in die Zuständigkeit des originären Einzelrichters fallen, leitet der/ die mit der ersten Bearbeitung der Sache befasste Kammervorsitzende diese, sofern er/ sie seine/ ihre Kammer nicht für zuständig hält, binnen einer Woche an die von ihr/ ihm für zuständig erachtete Kammer weiter oder an die Eingangsstelle zurück. Unterlässt sie/ er diese Weiterleitung, so verbleibt die Sache bei ihrer/ seiner Kammer.

Verfahren, die in die Zuständigkeit des originären Einzelrichters/ der originären Einzelrichterin fallen, werden von dem/ der Vorsitzenden an den/ die Einzelrichter/ Einzelrichterin weitergeleitet. Für diesen/ diese gilt sodann die Regelung in Abs. 1 entsprechend.

2. Wenn die/ der durch die Weiterleitung gem. Nr. 1. mit der Bearbeitung einer Sache befasste Kammervorsitzende ihre/ seine Kammer für zuständig hält, vermerkt sie/ er die Übernahme in den Akten. Anderenfalls leitet sie/ er – oder soweit sie/ er feststeht die Einzelrichterin/ der Einzelrichter – die Sache binnen einer Woche an die mit der ersten Bearbeitung befasst gewesene Kammer zurück. Unterlässt sie/ er dies, so verbleibt die Sache bei ihrer/ seiner Kammer.

Bei Übernahmen des/ der Vorsitzenden in originären Einzelrichtersachen kann der Einzelrichter/ die Einzelrichterin bei Zuständigkeitszweifeln die Entscheidung des Präsidiums einholen. Dieser Antrag auf Entscheidung ist binnen einer Woche

bei dem Präsidenten des Landgerichts zu stellen, anderenfalls verbleibt die Sache bei dem Einzelrichter/ der Einzelrichterin. Die vom Präsidium getroffene Entscheidung ist endgültig, auch bezüglich der Frage, ob die Fristen von einer Woche gemäß Nummern 1. - 3. eingehalten sind.

3. Wenn die/ der durch die Zurückgabe gem. 2. erneut mit der Bearbeitung einer Sache befasste Kammervorsitzende bzw. Einzelrichter/ Einzelrichterin seine/ ihre Kammer weiterhin nicht für zuständig hält, entscheidet über die Zuständigkeit das Präsidium. Der Antrag auf Entscheidung ist binnen einer Woche bei dem Präsidenten des Landgerichts zu stellen, anderenfalls verbleibt die Sache bei der Kammer. Die vom Präsidium getroffene Entscheidung ist endgültig auch bezüglich der Frage, ob die Fristen von einer Woche gemäß 1.-3. eingehalten worden sind.
4. Für die Berechnung der unter 1.-3. genannten Fristen sind die Zeitangaben maßgebend, die die beteiligten Richter/ -in in den Akten vermerken.
5. Kommen verschiedene Kammern als aufnehmende Kammer in Frage, ist die Wochenfrist für die abgebende Kammer auch gewahrt, wenn der zunächst zuständige Richter dieser Kammer die in Frage kommenden Kammern in den Akten vermerkt und diese sodann den Kammern zur Übernahme vorlegt.

## VIII. Spezialzuständigkeiten der Zivilkammern

1. Es gelten folgende Spezialzuständigkeiten:

- a) Zivilkammer 1:
  - aa) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsrecht und aus Anstellungsverhältnissen von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen sowie Handelssachen gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG; ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereins-, Stiftungs- und Genossenschaftsrecht;
  - bb) Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen;
  - cc) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche des Reisenden/ der Reisenden oder gegen den Reisenden/ die Reisende aus Reiseveranstaltung oder Reisevermittlung sowie aus Personenluftbeförderung (Reisesachen).
- b) Zivilkammer 2:
  - aa) Rechtsstreitigkeiten wegen der Pflege von Personen sowie wegen Heilbehandlung von Personen und Tieren einschließlich der Honoraransprüche der Ärzte oder Kliniken und ärztlicher Laborleistungen (ausgenommen der Heimkosten und der Kosten für ambulante Pflege);
  - bb) Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung und Regressansprüche des Dienstherrn, wenn die Ansprüche aus der Pflege von Personen oder aus einer Heilbehandlung hergeleitet werden;
  - cc) Rechtsstreitigkeiten aus zahnärztlicher, kieferorthopädischer und kieferchirurgischer Heilbehandlung von Personen und Tieren einschließlich der Honoraransprüche der Ärzte oder Kliniken und der Rechtsstreitigkeiten aus zahnärztlicher Laborleistungen;
  - dd) Rechtsstreitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen;
  - ee) Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Schuldtitel und Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung gem. Art. 46 Brüssel Ia-VO;
  - ff) Beschwerden in Betreuungssachen;
  - gg) Beschwerden betreffend die Freiheitsentziehung nach §§ 415 ff. FamFG sowie Sachen, auf die über Art. 111 FGG-RG weiterhin das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (BGBl. 1956 I S. 599) Anwendung findet;

- hh) Beschwerden nach dem NPOG, soweit es sich um Abschiebungshaftsachen handelt;
  - ii) Abschiebungshaftsachen nach dem AufenthG.
- c) Zivilkammer 3:
- aa) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Satz 1 Nr. 1 GVG), soweit diese nicht unter C.IV.2.a) (Anlageberatung) fallen (Banksachen), sowie aus Rechtsverhältnissen, auf die die §§ 491 - 507, 655a - 655e BGB Anwendung finden; ausgenommen sind Ansprüche aus Leasingverträgen;
  - bb) Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten und sonstigen Personen, die zur Rechtsberatung zuständig sind, sowie von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Buchführungshelfern – jeweils soweit nicht die Zivilkammer 16 zuständig ist und soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten von Berufsangehörigen untereinander (z.B. Praxiskauf, Sozietätsauseinandersetzung) oder mit Berufsverbänden (z.B. Wettbewerbssachen) handelt;
  - cc) Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften;
  - dd) Beschwerden in Grundbuchsachen einschließlich der Beschwerden gegen die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Niedersächsischen Gesetz vom 4. Juli 1961 und die Beschwerden wegen der Ersetzung der Zustimmung der Grundstückseigentümer bei Erbbaurechtssachen;
  - ee) Entscheidungen über die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit gemäß § 36 ZPO und § 2 ZVG;
  - ff) Beschwerden in Betreuungssachen;
  - gg) Befangenheitsbeschwerden und Ablehnungsgesuche nach §§ 45 Abs. 3, 46 Abs. 2, 48, 406 Abs. 5 ZPO und § 6 FamFG.
- d) Zivilkammer 4:
- aa) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Satz 1 Nr. 1 GVG), soweit diese nicht unter C.IV.2.a) (Anlageberatung) fallen (Banksachen), sowie aus Rechtsverhältnissen, auf die die §§ 491 - 507, 655a - 655e BGB Anwendung finden; ausgenommen sind Ansprüche aus Leasingverträgen;
  - bb) Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten und sonstigen Personen, die zur Rechtsberatung zuständig sind, sowie von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und

Buchführungshelfern – jeweils soweit nicht die Zivilkammer 16 zuständig ist und soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten von Berufsangehörigen untereinander (z.B. Praxiskauf, Sozietätsauseinandersetzung) oder mit Berufsverbänden (z.B. Wettbewerbssachen) handelt;

- cc) Rechtsstreitigkeiten aus Leasingverträgen mit Privat- und Geschäftskunden einschließlich der Forderungen aus Bürgschaften für Leasingverträge;
- dd) Beschwerden in Betreuungssachen.

e) Zivilkammer 5:

- aa) Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke einschließlich Räumungsbeschwerden;
- bb) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche des Reisenden/ der Reisenden oder gegen den Reisenden/ die Reisende aus Reiseveranstaltung oder Reisevermittlung sowie aus Personenluftbeförderung (Reisesachen);
- cc) Streitigkeiten über Bauleistungen einschließlich Bauplanungsleistungen und Ansprüche aus § 650 BGB, wenn der Streitwert 50.000 € übersteigt oder Regelungen der VOB/B Anwendung finden oder ihre Anwendung im Streit ist oder die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist (große Bausachen) sowie Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB (große Baustreitigkeiten) – soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C)VIII.1.n)aa) zuständig ist.

f) Zivilkammer 6:

- aa) Rechtsstreitigkeiten wegen der Pflege von Personen sowie wegen Heilbehandlung von Personen und Tieren einschließlich der Honoraransprüche der Ärzte oder Kliniken und ärztlicher Laborleistungen (ausgenommen der Heimkosten und der Kosten für ambulante Pflege);
- bb) Rechtsstreitigkeiten aus zahnärztlicher, kieferorthopädischer und kieferchirurgischer Heilbehandlung von Personen und Tieren einschließlich der Honoraransprüche der Ärzte oder Kliniken und der Rechtsstreitigkeiten aus zahnärztlicher Laborleistungen;

- cc) Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung und Regressansprüche des Dienstherrn, wenn die Ansprüche aus der Pflege von Personen oder aus einer Heilbehandlung hergeleitet werden;
  - dd) Rechtsstreitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen;
  - ee) Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.
- g) Zivilkammer 7:
- aa) Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke einschließlich Räumungsbeschwerden
  - bb) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche des Reisenden/ der Reisenden oder gegen den Reisenden/ die Reisende aus Reiseveranstaltung oder Reisevermittlung sowie aus Personenluftbeförderung (Reisesachen)
  - cc) Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.
  - dd) Streitigkeiten über Bauleistungen einschließlich Bauplanungsleistungen und Ansprüche aus § 650 BGB, wenn der Streitwert 50.000 € übersteigt oder Regelungen der VOB/B Anwendung finden oder ihre Anwendung im Streit ist oder die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist (große Bausachen) sowie Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB (große Baustreitigkeiten) – soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C)VIII.1.n)aa) zuständig ist.
- h) Zivilkammer 8:
- Klagen gegen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts auf Schadensersatz oder Entschädigung infolge von hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Eindämmung der Covid-19-Pandemie gestützt sind, sofern keine andere Spezialzuständigkeit und keine Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen besteht.
- i) Zivilkammer 9:
- aa) Streitigkeiten über Bauleistungen einschließlich Bauplanungsleistungen und Ansprüche aus § 650 BGB, wenn der Streitwert 50.000 € übersteigt oder Regelungen der VOB/B

Anwendung finden oder ihre Anwendung im Streit ist oder die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist (große Bausachen) sowie Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB (große Baustreitigkeiten) – soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C)VIII.1.n)aa) zuständig ist;

- bb) Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie;
- cc) Streitigkeiten betreffend Internet-Domains – jeweils soweit nicht die Zivilkammern 13 und 18 zuständig sind und mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten wegen Handlungen i.S.v. § 69c UrhG;
- dd) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) – jeweils soweit es sich nicht um große Baustreitigkeiten handelt und soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C)VIII.1.n)aa) zuständig ist (kleine Baustreitigkeiten).

- j) Zivilkammer 10:
  - aa) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) – jeweils soweit es sich nicht um große Baustreitigkeiten handelt und soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C)VIII.1.n)aa) zuständig ist (kleine Baustreitigkeiten);
  - bb) Beschwerden nach dem NPOG, soweit es sich nicht um Abschiebungshaftsachen handelt;
  - cc) Entscheidungen über eine Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).

- k) Zivilkammer 11:
  - aa) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§72a Satz 1 Nr. 2 GVG) – jeweils soweit es sich nicht um große Baustreitigkeiten handelt und soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C)VIII.1.n) aa) zuständig ist (kleine Baustreitigkeiten);
  - bb) Rechtsstreitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften (Vermittlung, An- und Verkauf); ist an dem Rechtsstreit eine Bank oder Anlagegesellschaft beteiligt, besteht die Zuständigkeit nur, wenn die

Verletzung von Aufklärungspflichten bezogen auf das Anlageobjekt oder den Anleger geltend gemacht wird;

- cc) Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverhältnissen der Immobilienmakler und der Ehe- und Partnerschaftsvermittler;
- dd) Beschwerden in Insolvenz- und Konkursachen sowie in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses;
- ee) Streitigkeiten über Bauleistungen einschließlich Bauplanungsleistungen und Ansprüche aus § 650 BGB, wenn der Streitwert 50.000 € übersteigt oder Regelungen der VOB/B Anwendung finden oder ihre Anwendung im Streit ist oder die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist (große Bausachen) sowie Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB (große Baustreitigkeiten) – soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C)VIII.1.n)aa) zuständig ist.

- l) Zivilkammer 12:
  - aa) Rechtsstreitigkeiten aus dem Erbrecht;
  - bb) Streitigkeiten über Bauleistungen einschließlich Bauplanungsleistungen und Ansprüche aus § 650 BGB, wenn der Streitwert 50.000 € übersteigt oder Regelungen der VOB/B Anwendung finden oder ihre Anwendung im Streit ist oder die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist (große Bausachen) sowie Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB (große Baustreitigkeiten) – soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C)VIII.1.n)aa) zuständig ist;
  - cc) Beschwerden nach dem Nds. PsychKG.
- m) Zivilkammer 13:
  - aa) Kartellsachen nach § 7 ZustVO-Justiz;
  - bb) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts einschließlich der Streitigkeiten aus Vertrag bzw. Vertragsstrafeversprechen, wenn sie mit den vorstehenden Rechtsgebieten im Zusammenhang stehen;

- cc) Klagen aufgrund des UWG und des UKlaG, für die das Landgericht nach diesen Gesetzen sachlich zuständig ist;
  - dd) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, sowie aus Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und aus Ehrverletzung;
  - ee) Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie;
  - ff) Beschwerden wg. Gerichtskosten und Rechtsanwaltsvergütung sowie Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen mit Ausnahme von Streitwertbeschwerden und Beschwerden nach § 21 GKG;
  - gg) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen).
- n) Zivilkammer 14:
- aa) Rechtsstreitigkeiten aus Ansprüchen auf Architekten- oder Ingenieurhonorar sowie wegen Rückforderung solcher Honorare (auch wenn sie als streitige Forderung im Wege der Aufrechnung oder Widerklage geltend gemacht werden);
  - bb) Streitigkeiten über Bauleistungen einschließlich Bauplanungsleistungen und Ansprüche aus § 650 BGB, wenn der Streitwert 50.000 € übersteigt oder Regelungen der VOB/B Anwendung finden oder ihre Anwendung im Streit ist oder die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist (große Bausachen) sowie Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB (große Baustreitigkeiten);
  - cc) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) – jeweils soweit es sich nicht um große Baustreitigkeiten handelt (kleine Baustreitigkeiten).
- o) Zivilkammer 16:
- aa) Rechtsstreitigkeiten aus entgeltlichen Veräußerungsverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte aus Meistgeboten, soweit es sich nicht um eine streitige Bauleistung handelt;

- bb) Rechtsstreitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken – bei Hypotheken auch insoweit, als mit der dinglichen Klage die persönliche verbunden ist, es sei denn, dass der persönlichen Forderung eine streitige Bauleistung zu Grunde liegt;
- cc) Rechtsstreitigkeiten, in denen die Eigenschaft als Grundstücksbestandteil oder Grundstückszubehör den Gegenstand des Rechtsstreits bildet – jeweils soweit nicht Anlageberatung oder eine Spezialzuständigkeit gem. C)VIII.1.c)aa) oder C)VIII.1.d)aa) im Vordergrund steht;
- dd) Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare;
- ee) Beschwerden nach § 15 BNotO und § 54 BeurkG;
- ff) Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Notariatskostensachen.

p) Zivilkammer 17:

- aa) Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke einschließlich Räumungsbeschwerden;
- bb) Streitigkeiten über Bauleistungen einschließlich Bauplanungsleistungen und Ansprüche aus § 650 BGB, wenn der Streitwert 50.000 € übersteigt oder Regelungen der VOB/B Anwendung finden oder ihre Anwendung im Streit ist oder die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist (große Bausachen) sowie Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB (große Baustreitigkeiten) – soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C)VIII.1.n)aa) zuständig ist.

q) Zivilkammer 18:

- aa) Kartellsachen nach § 7 ZustVO-Justiz;
- bb) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts einschließlich der Streitigkeiten aus Vertrag bzw. Vertragsstrafeversprechen, wenn sie mit den vorstehenden Rechtsgebieten im Zusammenhang stehen;
- cc) Klagen aufgrund des UWG und des UKlaG, für die das Landgericht nach diesen Gesetzen sachlich zuständig ist;
- dd) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, sowie aus Verletzung des

- allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und aus Ehrverletzung;
- ee) Beschwerden wegen Gerichtskosten und Rechtsanwaltsvergütung sowie Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen mit Ausnahme von Streitwertbeschwerden und Beschwerden nach § 21 GKG;
- ff) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen).
- r) Zivilkammer 19:
- aa) Rechtsstreitigkeiten wegen der Pflege von Personen sowie wegen Heilbehandlung von Personen und Tieren einschließlich der Honoraransprüche der Ärzte oder Kliniken und ärztlicher Laborleistungen (ausgenommen der Heimkosten und der Kosten für ambulante Pflege);
  - bb) Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung und Regressansprüche des Dienstherrn, wenn die Ansprüche aus der Pflege von Personen oder aus einer Heilbehandlung hergeleitet werden;
  - cc) Rechtsstreitigkeiten aus zahnärztlicher, kieferorthopädischer und kieferchirurgischer Heilbehandlung von Personen und Tieren einschließlich der Honoraransprüche der Ärzte oder Kliniken und der Rechtsstreitigkeiten aus zahnärztlicher Laborleistungen;
  - dd) Rechtsstreitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen.
- s) Zivilkammer 20:
- aa) Rechtsstreitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften (Vermittlung, An- und Verkauf); ist an dem Rechtsstreit eine Bank oder Anlagegesellschaft beteiligt, besteht die Zuständigkeit nur, wenn die Verletzung von Aufklärungspflichten bezogen auf das Anlageobjekt oder den Anleger geltend gemacht wird;
  - bb) Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung von Insolvenzverwaltern, vorläufigen Insolvenzverwaltern und Gutachtern, Sachwaltern und Treuhändern sowie Mitgliedern von Gläubigerausschüssen in Insolvenzverfahren;
  - cc) Ansprüche aus dem Anfechtungsgesetz und aus Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO);
  - dd) Beschwerden in Insolvenz- und Konkursachen sowie in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses;

- ee) Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke einschließlich Räumungsbeschwerden.
  
- u) Zivilkammer 72:
  - aa) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) – jeweils soweit es sich nicht um große Baustreitigkeiten handelt und soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C)VIII.1.n)aa) zuständig ist (kleine Baustreitigkeiten);
  - bb) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergeben (§ 7 ZustVO-Justiz), auch falls es sich gleichzeitig um Kartellsachen handelt, einschließlich Zutritts- bzw. Besichtigungssachen im Sinne von § 19a Abs. 4 EnWG.
  
- v) Zivilkammer 73:
  - aa) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) – jeweils soweit es sich nicht um große Baustreitigkeiten handelt und soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C)VIII.1.n)aa) zuständig ist (kleine Baustreitigkeiten);
  - bb) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergeben (§ 7 ZustVO-Justiz), soweit es sich um Zutritts- bzw. Besichtigungssachen im Sinne von § 19a Abs. 4 EnWG handelt.
  
- x) Zivilkammer 75:
  - aa) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) – jeweils soweit es sich nicht um große Baustreitigkeiten handelt und soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C)VIII.1.n)aa) zuständig ist (kleine Baustreitigkeiten);
  - bb) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergeben (§ 7 ZustVO-Justiz), soweit es sich um Zutritts- bzw. Besichtigungssachen im Sinne von § 19a Abs. 4 EnWG handelt.
  
- y) Zivilkammer 76:
  - aa) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) – jeweils soweit es sich nicht um

große Baustreitigkeiten handelt und soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C)VIII.1.n)aa) zuständig ist (kleine Baustreitigkeiten);

bb) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergeben (§ 7 ZustVO-Justiz), auch falls es sich gleichzeitig um Kartellsachen handelt, einschließlich Zutritts- bzw. Besichtigungssachen im Sinne von § 19a Abs. 4 EnWG.

2. Die Zuständigkeit für Baustreitigkeiten hat Vorrang vor einer Zuständigkeit nach C) I. 3. d) (Folgesache). Ergibt sich in einer Streitigkeit nach C) VIII. 1. n) aa) spätestens aus der Klageerwiderung eine Spezialzuständigkeit wegen des Vorliegens einer Baustreitigkeit, bleibt die ZK 14 zuständig. Sie kann binnen zwei Wochen die Anrechnung im Sonderturnus und die Erhöhung der Wertigkeit auf „30“ beantragen. Für die Frist gelten die Regelungen unter C) VII. entsprechend.
3. Für Beschwerden bei Anträgen auf Niederschlagung von Kosten wegen unrichtiger Behandlung (§ 21 GKG) ist diejenige Kammer zuständig, die für die Entscheidung in der Sache selbst zuständig wäre.

## **IX. Spezialzuständigkeiten der Kammern für Handelssachen**

1. 1. Kammer für Handelssachen
  - a) Kartellsachen nach § 7 ZustVO-Justiz, mit Ausnahme der in § 95 Abs. 2 Nr. 1 GVG genannten kartellrechtlichen Schadensersatzansprüche;
  - b) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergeben (§ 7 ZustVO-Justiz) mit Ausnahme von Zutritts- bzw. Besichtigungssachen im Sinne von § 19a Abs. 4 EnWG.
  
2. 3. Kammer für Handelssachen
  - a) Verfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz;
  - b) Verfahren nach § 1 Nr. 1 bis 6 Spruchverfahrensgesetz einschließlich der Verfahren wegen Anträgen auf Widerruf der Zulassung von Aktien zum amtlichen Markt (§ 38 Abs. 4 BörsG);
  - c) Verfahren nach § 3 Nr. 1 bis 16 ZuStVO-Justiz.
  
3. 4. Kammer für Handelssachen
  - a) Verfahren zur Entscheidung über Einsprüche nach § 53 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5.11.1957 (BGBl. I S. 1747);
  - b) Verfahren zur Entscheidung über nachträgliche Anerkennung deutscher Auslandsbonds und über Entschädigungsansprüche für kraftlos gewordene Auslandsbonds nach §§ 51, 52 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25.8.1952 (BGBl. I S. 553);
  - c) Verfahren zur Entscheidung über die Anerkennung des Anspruchs dem Grunde nach auf Entschädigung für kraftlos gewordene Wertpapiere nach Abschluss der Wertpapierbereinigung im Verfahren vor dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes nach § 16 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsschlussgesetzes vom 28.1.1964 (BGBl. I S. 45);
  - d) Durchführung noch schwebender Rückerstattung in Rückerstattungsanmeldungen nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz vom 18.8.1949; Aktenauskünfte, Erteilung von Urkunden oder Ablichtungen;
  - e) Kartellsachen nach § 7 ZustVO-Justiz, mit Ausnahme der in § 95 Abs. 2 Nr. 1 GVG genannten kartellrechtlichen Schadensersatzansprüche;
  - f) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergeben (§ 7 ZustVO-Justiz) mit Ausnahme von Zutritts- bzw. Besichtigungssachen im Sinne von § 19a Abs. 4 EnWG.

4. 6. Kammer für Handelssachen
- a) Verfahren nach § 1 Nr. 1 bis 6 Spruchverfahrensgesetz einschließlich der Verfahren wegen Anträgen auf Widerruf der Zulassung von Aktien zum amtlichen Markt (§ 38 Abs. 4 BörsG);
  - b) Verfahren nach § 3 Nr. 12 bis 16 ZuStVO-Justiz.

## **X. Regelung der Vertretung:**

Die Regelung der Vertretung ergibt sich aus der Anlage D.

## **D) Sonstige Sachen**

### **I. Kammern**

Es bestehen folgende Kammern:

Kammer für Baulandsachen;

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen;

Entschädigungskammer

### **II. Zuständigkeiten**

#### **1. Kammer für Baulandsachen**

Verfahren nach dem Baugesetzbuch, dem Städtebauförderungsgesetz und dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz.

#### **2. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz.

#### **3. Entschädigungskammer (EntschK)**

Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

### **III. Regelung der Vertretung**

Es werden vertreten:

Kammer für Baulandsachen

durch ZK 19, 73, 14 und 72 in dieser  
Reihenfolge

Kammer für Steuerberater- und  
Steuerbevollmächtigtensachen

durch StK 3, 12 und 19;  
bei Zurückverweisungen sind diese  
Kammern in der gleichen Reihenfolge zur  
Entscheidung berufen

## **E) Besetzung der Kammern**

Siehe Anlage A

Es haben entschieden am 11. Dezember 2024:  
Der Präsident gemäß § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG,  
das Präsidium gemäß § 21e GVG.

Dr. Guise-Rübe

Anderski

Bordt

Dr. Grote

Kamphuis

Dr. Kannengießer

Lanza-Blasig

Prahm

Schlingmann

Schwerin

## Anlage A zum Geschäftsverteilungsplan 2025

Besetzung der Kammern ab 01.01.2025

### Zivilkammern

| Kammer   | Abt.Nr.  | Besetzung                       | AKA-Abzug            | AKA         |
|----------|----------|---------------------------------|----------------------|-------------|
| <b>1</b> | <b>1</b> | VRi'inLG Schmidt                |                      | 1,00        |
|          |          | Ri'inLG Siemering (r.V.d.V.)    | 0,50<br>(ZK 4)       | 1,00        |
|          |          | Ri'inLG Dr. Wehrhahn            |                      | 1,00        |
|          |          |                                 |                      | <b>3,00</b> |
|          |          |                                 |                      |             |
| <b>2</b> | <b>2</b> | VRiLG C. Kleybolte              |                      | 1,00        |
|          |          | Ri'inLG Schlink (r.V.d.V.)      |                      | 1,00        |
|          |          | Ri'inLG Dr. Spamer              |                      | 0,50        |
|          |          | RiLG Hermann                    | 0,90<br>(ZK 17)      | 0,10        |
|          |          | VRiLG Fredrich                  | 0,90<br>(ZK 3)       | 0,10        |
|          |          |                                 |                      | <b>3,50</b> |
|          |          |                                 |                      |             |
| <b>3</b> | <b>3</b> | VRiLG Fredrich                  |                      | 1,00        |
|          |          | Ri'inLG Weißenborn (r.V.d.V.)   |                      | 1,00        |
|          |          | Ri'in LG Thalmann               | 0,14<br>(Richterrat) | 0,80        |
|          |          | VRiLG Chr. Kleybolte            | 0,90<br>(ZK 2)       | 0,10        |
|          |          |                                 |                      | <b>2,66</b> |
|          |          |                                 |                      |             |
| <b>4</b> | <b>4</b> | VRi'inLG Berkner                |                      | 1,00        |
|          |          | RiLG Kuhnke-Fröhlich (r.V.d.V.) |                      | 1,00        |
|          |          | Ri'in Holtz                     |                      | 1,00        |
|          |          |                                 |                      | <b>3,00</b> |
|          |          |                                 |                      |             |
| <b>5</b> | <b>5</b> | VRi'inLG Brüchmann              |                      | 1,00        |
|          |          | Ri'inLG Kamphuis (r.V.d.V.)     |                      | 1,00        |
|          |          | Ri'inLG Jahnke                  |                      | 0,80        |
|          |          |                                 |                      | <b>2,80</b> |

|           |           |                                  |                                          |             |
|-----------|-----------|----------------------------------|------------------------------------------|-------------|
|           |           |                                  |                                          |             |
| <b>6</b>  | <b>6</b>  | VRiLG Caesar                     |                                          | 1,00        |
|           |           | Ri'inAG Cioran (r.V.d.V.)        |                                          | 1,00        |
|           |           | Ri'inLG von Beetzen              |                                          | 1,00        |
|           |           | RiLG (abg.) Dr. Gietzelt         |                                          | 1,00        |
|           |           |                                  |                                          | <b>3,00</b> |
|           |           |                                  |                                          |             |
| <b>7</b>  | <b>7</b>  | VRi'inLG Fughe                   | 0,35<br>(StBK)                           | 1,00        |
|           |           | Ri'inLG Urbschat (r.V.d.V.)      | 0,50<br>(Referendar-AG)                  | 1,00        |
|           |           | Ri'in Abelman                    |                                          | 1,00        |
|           |           |                                  |                                          | <b>2,15</b> |
|           |           |                                  |                                          |             |
| <b>8</b>  | <b>8</b>  | VPräsLG Dr. Garbe                |                                          | 0,10        |
|           |           | Ri'inLG Rosner (r.V.d.V.)        |                                          | 0,10        |
|           |           | RiLG Anderski                    |                                          | 0,10        |
|           |           |                                  |                                          | <b>0,30</b> |
|           |           |                                  |                                          |             |
| <b>9</b>  | <b>9</b>  | VRiLG Bordt                      |                                          | 1,00        |
|           |           | Ri'inLG Bremer-Gerdes (r.V.d.V.) |                                          | 1,00        |
|           |           | Ri'inLG Dr. Ramseger             | 0,50<br>(Bez. Ber.dienst)                | 1,00        |
|           |           | Ri'in Dr. Geier-Thieme           |                                          | 1,00        |
|           |           |                                  |                                          | <b>3,50</b> |
|           |           |                                  |                                          |             |
| <b>10</b> | <b>10</b> | PräsLG Dr. Guise-Rübe            | 0,75<br>(Verwaltung)<br>0,25<br>(StK 21) | 1,00        |
|           |           | Ri'inLG Rosner (r.V.d.V.)        | 0,75<br>(Verwaltung)                     | 1,00        |
|           |           | Ri'inLG Dr. Jaeger               |                                          | 1,00        |
|           |           |                                  |                                          | <b>1,25</b> |
|           |           |                                  |                                          |             |
| <b>11</b> | <b>11</b> | VRiLG Bondzio                    |                                          | 1,00        |
|           |           | RiLG Lubrich (r.V.d.V.)          |                                          | 1,00        |
|           |           | RiLG Dr. Jaap                    |                                          | 1,00        |

|           |           |                               |                                         |             |
|-----------|-----------|-------------------------------|-----------------------------------------|-------------|
|           |           |                               |                                         | <b>3,00</b> |
|           |           |                               |                                         |             |
| <b>12</b> | <b>12</b> | VRi`inLG String               |                                         | 1,00        |
|           |           | RiLG Bachmann (r.V.d.V.)      | 0,50<br>(Verwaltung)                    | 1,00        |
|           |           | Ri`inLG Brommer               |                                         | 1,00        |
|           |           |                               |                                         | <b>2,50</b> |
|           |           |                               |                                         |             |
| <b>13</b> | <b>13</b> | VRiLG Fischer                 |                                         | 1,00        |
|           |           | RiLG Anderski (r.V.d.V)       | 0,50<br>(Verwaltung)                    | 1,00        |
|           |           | Ri`inLG Kattau                |                                         | 0,60        |
|           |           | Ri`inLG Dr. Mellech           |                                         | 0,50        |
|           |           |                               |                                         | <b>2,60</b> |
|           |           |                               |                                         |             |
| <b>14</b> | <b>14</b> | VRi`inLG Schwerin             | 0,40<br>(ZK 17)                         | 0,40        |
|           |           | RiLG Veldtrup (r.V.d.V.)      |                                         | 1,00        |
|           |           | Ri`inLG Gabrielski            |                                         | 0,50        |
|           |           | Ri`inLG Korte                 |                                         | 0,60        |
|           |           |                               |                                         | <b>2,50</b> |
|           |           |                               |                                         |             |
| <b>16</b> | <b>16</b> | VRiLG Heuer                   |                                         | 1,00        |
|           |           | Ri`inLG Siol (r.V.d.V.)       |                                         | 1,00        |
|           |           | Ri`inLG Yilmaz                | 0,50<br>(ZK 20)                         | 1,00        |
|           |           | Ri Sommer                     |                                         | 1,00        |
|           |           | VRiLG Chr. Kleybolte          | 0,90<br>(ZK 2)                          | 0,10        |
|           |           |                               |                                         | <b>3,00</b> |
|           |           |                               |                                         |             |
| <b>17</b> | <b>17</b> | VRi`inLG Schwerin             | 0,20<br>(Richterrat)<br>0,40<br>(ZK 14) | 1,00        |
|           |           | Ri`inLG Dr. Wronna (r.V.d.V.) |                                         | 0,60        |
|           |           | RiLG Hermann                  | 0,10<br>(ZK 2)                          | 1,00        |

|           |           |                                   |                               |             |
|-----------|-----------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------|
|           |           | Ri'inLG Dr. Fischer               | 0,50<br>(Referendar-AG)       | 1,00        |
|           |           |                                   |                               | <b>1,50</b> |
| <b>18</b> | <b>18</b> | VRi'inLG Dr. Schiller             |                               | 1,00        |
|           |           | RiLG Hacker (r.V.d.V.)            |                               | 1,00        |
|           |           | Ri'inLG Scheffner                 | 0,25<br>(Verwaltung)          | 0,75        |
|           |           | Ri'in Küntzler                    |                               | 1,00        |
|           |           |                                   |                               | <b>3,00</b> |
| <b>19</b> | <b>19</b> | VRiLG Prahm                       |                               | 1,00        |
|           |           | Ri'inLG Rebeski (r.V.d.V.)        |                               | 1,00        |
|           |           | Ri'inLG Lanza-Blasig              |                               | 1,00        |
|           |           |                                   |                               | <b>3,00</b> |
| <b>20</b> | <b>20</b> | VRi'inLG Piellusch                |                               | 1,00        |
|           |           | Ri'inLG Gaude (r.V.d.V.)          |                               | 1,00        |
|           |           | Ri'inLG Yilmaz                    | 0,50 (ZK 16)                  | 1,00        |
|           |           |                                   |                               | <b>2,50</b> |
| <b>72</b> | <b>72</b> | VRi'inLG Löffler (Vors.)          | 0,5 (Projekt)<br>0,39 (KfH 4) | 1,00        |
|           |           | VRiLG Recker (r.V.d.V.)           | 0,10<br>(KfH 5)               | 0,10        |
|           |           | VRiLG Schulze                     | 0,10<br>(KfH 1)               | 0,10        |
|           |           |                                   |                               | <b>0,11</b> |
| <b>73</b> | <b>73</b> | VRiLG Dr. Kannengießer (Vors.)    | 0,79<br>(KfH 6)               | 1,00        |
|           |           | VRiLG Rümke (r.V.d.V.)            | 0,10<br>(KfH 3)               | 0,10        |
|           |           | VRiLG Schulze                     | 0,10<br>(KfH 7)               | 0,10        |
|           |           |                                   |                               | <b>0,21</b> |
| <b>75</b> | <b>75</b> | VRiLG Rümke (Vors.)               | 0,79<br>(KfH 3)               | 1,00        |
|           |           | VRiLG Dr. Kannengießer (r.V.d.V.) | 0,10<br>(KfH 6)               | 0,10        |

|           |           |                             |                 |             |
|-----------|-----------|-----------------------------|-----------------|-------------|
|           |           | VRiLG Schulze               | 0,10<br>(KfH 7) | 0,10        |
|           |           |                             |                 | <b>0,21</b> |
|           |           |                             |                 |             |
| <b>76</b> | <b>76</b> | VRiLG Recker (Vors.)        | 0,79<br>(KfH 1) | 1,00        |
|           |           | VRi'inLG Löffler (r.V.d.V.) | 0,10<br>(KfH 5) | 0,10        |
|           |           | VRiLG Schulze               | 0,10<br>(KfH 4) | 0,10        |
|           |           |                             |                 | <b>0,21</b> |

## Kammern für Handelssachen

| Kammer   | Abt.Nr.   | Besetzung              |                               | AKA         |
|----------|-----------|------------------------|-------------------------------|-------------|
| <b>1</b> | <b>21</b> | VRiLG Recker           | 0,21<br>(ZK 76)               | 1,00        |
|          |           |                        |                               | <b>0,79</b> |
|          |           |                        |                               |             |
| <b>3</b> | <b>23</b> | VRiLG Rümke            | 0,21<br>(ZK 75)               | 1,00        |
|          |           |                        |                               | <b>0,79</b> |
|          |           |                        |                               |             |
| <b>4</b> | <b>24</b> | VRi'inLG Löffler       | 0,5 (Projekt)<br>0,11 (ZK 72) | 1,00        |
|          |           |                        |                               | <b>0,39</b> |
|          |           |                        |                               |             |
| <b>6</b> | <b>26</b> | VRiLG Dr. Kannengießer | 0,21<br>(ZK 73)               | 1,00        |
|          |           |                        |                               | <b>0,79</b> |
|          |           |                        |                               |             |
| <b>7</b> | <b>32</b> | VRiLG Schulze          | 0,25<br>(Notarprüfer)         | 1,00        |
|          |           |                        |                               | <b>0,75</b> |

## Spezialkammern

| Kammer                                           | Abt.<br>Nr.  | Besetzung                  |
|--------------------------------------------------|--------------|----------------------------|
| <b>EntschK</b>                                   | <b>10</b>    | PräsLG Dr. Guise-Rübe      |
|                                                  |              | Ri'inLG Rosner (r.V.d.V.)  |
|                                                  |              | Ri'inLG Osterloh           |
|                                                  |              |                            |
| <b>WGK</b>                                       | <b>10</b>    | VRi'inLG Brüchmann         |
|                                                  |              | VRiLG Prahm (r.V.d.V.)     |
|                                                  |              | RiLG Bachmann              |
|                                                  |              |                            |
| <b>Bauland</b>                                   | <b>12 BL</b> | VRi'inLG String            |
|                                                  |              | RiLG Bachmann (r.V.d.V.)   |
|                                                  |              | Ri'inLG Brommer            |
|                                                  |              |                            |
| <b>Steuer-<br/>berater/<br/>Steuer-<br/>bev.</b> | <b>44</b>    | VRi'inLG Fughe             |
|                                                  |              | Ri'inLG Rosner (r.V.d.V.)  |
|                                                  |              | Ri'inLG Schulze            |
|                                                  |              |                            |
| <b>Bußgeld-<br/>kammer 1</b>                     | <b>48</b>    | VRiLG Dr. Grote            |
|                                                  |              | Ri'inLG Peiffer (r.V.d.V.) |
|                                                  |              | Ri'inAG (abg.) Mzee        |
|                                                  |              |                            |
| <b>Bußgeld-<br/>kammer 2</b>                     | <b>128</b>   | VRi'inLG Löffler           |
|                                                  |              | RiLG Anderski (r.V.d.V.)   |
|                                                  |              | Ri Leddin                  |

## Strafkammern

| Kammer         | Abt. Nr.  | Besetzung                   | AKA-Abzug         | AKA         |
|----------------|-----------|-----------------------------|-------------------|-------------|
| <b>1, JK 1</b> | <b>31</b> | VRiLG Lücke                 |                   | 1,00        |
|                |           | Ri'inLG Kischel (r.V.d.V.)  |                   | 1,00        |
|                |           | Ri Leddin                   |                   | 1,00        |
|                |           |                             |                   | <b>3,00</b> |
|                |           |                             |                   |             |
| <b>2</b>       | <b>40</b> | VRi'inLG Schlingmann        |                   | 1,00        |
|                |           | Ri'inLG Osterloh (r.V.d.V.) |                   | 1,00        |
|                |           | Ri Schröer                  |                   | 1,00        |
|                |           |                             |                   | <b>3,00</b> |
|                |           |                             |                   |             |
| <b>3</b>       | <b>33</b> | VRi'inLG Jans-Müllner       |                   | 1,00        |
|                |           | RiLG Dr. Stephan (r.V.d.V.) | (0,14 Richterrat) | 1,00        |
|                |           | Ri'in Behling               |                   | 0,75        |
|                |           |                             |                   | <b>2,61</b> |
|                |           |                             |                   |             |
| <b>4, JK 2</b> | <b>34</b> | VRi'inLG Simon              |                   | 1,00        |
|                |           | Ri'inLG Schulze (r.V.d.V.)  |                   | 1,00        |
|                |           | Ri'in Dr. Buß-Helbich       |                   | 1,00        |
|                |           |                             |                   | <b>2,80</b> |
|                |           |                             |                   |             |
| <b>5</b>       | <b>35</b> | VRiLG Schweigert            |                   | <b>0,50</b> |
|                |           |                             |                   |             |
| <b>6</b>       | <b>36</b> | VRLG Freudenberg            | 0,50<br>(StK 8)   | <b>0,50</b> |
|                |           |                             |                   |             |
| <b>7</b>       | <b>37</b> | VRi'inLG Dr. Schubert       |                   | <b>1,00</b> |
|                |           |                             |                   |             |
| <b>8</b>       | <b>8</b>  | VRLG Freudenberg            | 0,50<br>(StK 6)   | <b>0,50</b> |
|                |           |                             |                   |             |

|                   |           |                                 |                      |             |
|-------------------|-----------|---------------------------------|----------------------|-------------|
| <b>9</b>          | <b>45</b> | VRi'inLG Goldmann               |                      | <b>0,75</b> |
|                   |           |                                 |                      |             |
| <b>10, kl. JK</b> | <b>62</b> | VRi'inLG Schmidt-Strohschnieder |                      | <b>0,50</b> |
|                   |           |                                 |                      |             |
| <b>12</b>         | <b>46</b> | VPräsLG Dr. Garbe               | 0,34<br>(Verwaltung) | 1,00        |
|                   |           | RiLG Hoffmann (r.V.d.V.)        |                      | 1,00        |
|                   |           | Ri'in Dr. Kuchenbuch            | 0,25<br>(StK 18)     | 0,50        |
|                   |           |                                 |                      | <b>1,66</b> |
|                   |           |                                 |                      |             |
| <b>13</b>         | <b>39</b> | VRiLG Dr. Grote                 |                      | 1,00        |
|                   |           | Ri'inLG Peiffer (r.V.d.V.)      |                      | 1,00        |
|                   |           | Ri'inAG (abg.) Mzee             |                      | 1,00        |
|                   |           |                                 |                      | <b>3,00</b> |
|                   |           |                                 |                      |             |
| <b>15</b>         | <b>60</b> | VRi'inLG von Tiling             |                      | <b>0,75</b> |
|                   |           |                                 |                      |             |
| <b>16</b>         | <b>61</b> | VRiLG Joseph                    |                      | <b>1,00</b> |
|                   |           |                                 |                      |             |
| <b>17</b>         | <b>63</b> | VPräsLG Dr. Garbe               | 0,34<br>(Verwaltung) | 0,10        |
|                   |           | RiLG Hoffmann (r.V.d.V.)        |                      | 0,10        |
|                   |           | N.N.                            |                      |             |
|                   |           |                                 |                      | <b>0,30</b> |
|                   |           |                                 |                      |             |
| <b>18</b>         | <b>70</b> | VRiLG Dr. Gerberding            |                      | 1,00        |
|                   |           | Ri'inLG Rimkus (r.V.d.V.)       |                      | 1,00        |
|                   |           | Ri'in Dr. Reinelt-Broll         |                      | 0,75        |
|                   |           | Ri'in Dr. Kuchenbuch            | 0,25<br>(StK 2)      | 0,50        |
|                   |           |                                 |                      | <b>2,75</b> |
|                   |           |                                 |                      |             |
| <b>19, JK 4</b>   | <b>96</b> | VRi'inLG Dr. Pape               |                      | 1,00        |

|           |            |                                           |                      |             |
|-----------|------------|-------------------------------------------|----------------------|-------------|
|           |            | Ri'inLG (abg.) Dr. Poltrock<br>(r.V.d.V.) |                      | 0,80        |
|           |            | RiLG Beschoten                            |                      | 1,00        |
|           |            |                                           |                      | <b>2,80</b> |
|           |            |                                           |                      |             |
| <b>20</b> | <b>99</b>  | VRi'inLG Dr. Bader                        |                      | 1,00        |
|           |            | Ri'inLG Dr. Homann (r.V.d.V.)             |                      | 0,75        |
|           |            | Ri'inLG Leukel                            |                      | 1,00        |
|           |            |                                           |                      | <b>2,75</b> |
|           |            |                                           |                      |             |
| <b>21</b> | <b>100</b> | PräsLG Dr. Guise-Rübe                     | 0,75<br>(Verwaltung) | 0,25        |
|           |            | Ri'inLG (abg.) Riedel (r.V.d.V.)          |                      | 1,00        |
|           |            | N.N.                                      |                      | 1,00        |
|           |            |                                           |                      | <b>1,25</b> |
|           |            |                                           |                      |             |
| <b>22</b> | <b>98</b>  | N.N.                                      |                      | 1,00        |
|           |            | RiLG Dr. Kassebaum                        |                      | 1,00        |
|           |            | Ri'in Seidensticker                       |                      | 0,85        |
|           |            |                                           |                      | <b>2,85</b> |
|           |            |                                           |                      |             |

## Strafvollstreckungskammern

| Kammer   | Abt.Nr.   | Besetzung                      |
|----------|-----------|--------------------------------|
| <b>1</b> | <b>71</b> | VPräsLG Dr. Garbe              |
|          |           | RiLG Hoffmann (r.V.d.V.)       |
|          |           | Ri'in Dr. Kuchenbuch           |
|          |           |                                |
| <b>2</b> | <b>75</b> | VRi'inLG Simon                 |
|          |           | Ri'inLG Schulze (r.V.d.V.)     |
|          |           | Ri'in Dr. Buß-Helbich          |
|          |           |                                |
| <b>3</b> | <b>79</b> | VRi'inLG Dr. Bader             |
|          |           | Ri'inLG Dr. Homann (r.V.d.V.)  |
|          |           | Ri'inLG Leukel                 |
|          |           |                                |
| <b>4</b> | <b>83</b> | N.N.                           |
|          |           | RiLG Dr. Kassebaum (r.V.d.V.)  |
|          |           | Ri'in Seidensticker            |
|          |           |                                |
| <b>5</b> | <b>29</b> | VRi'inLG Jans-Müllner          |
|          |           | RiLG Dr. Stephan (r.V.d.V.)    |
|          |           | Ri'in Behling                  |
|          |           |                                |
| <b>6</b> | <b>38</b> | VRiLG Dr. Gerberding           |
|          |           | Ri'inLG Rimkus (r.V.d.V.)      |
|          |           | Ri'in Dr. Reinelt-Broll        |
|          |           | Ri'in Dr. Kuchenbuch           |
|          |           |                                |
| <b>7</b> | <b>82</b> | VRi'inLG Schlingmann           |
|          |           | Ri'inLG Osterloh (r.V.d.V.)    |
|          |           | Ri Schröer                     |
|          |           |                                |
| <b>8</b> | <b>28</b> | VRiLG Lücke                    |
|          |           | Ri'inLG Dr. Kischel (r.V.d.V.) |
|          |           | Ri Leddin                      |

|           |           |                             |
|-----------|-----------|-----------------------------|
|           |           |                             |
| <b>9</b>  | <b>72</b> | VRi'inLG Dr. Pape           |
|           |           | RiLG Beschoten (r.V.d.V.)   |
|           |           | Ri'inLG (abg.) Dr. Poltrock |
|           |           |                             |
| <b>19</b> | <b>-</b>  | VRiLG Rohde                 |
|           |           | Ri'inLG Baberske (r.V.d.V.) |
|           |           | Ri'in Henjes                |

## **Anlage B zum Geschäftsverteilungsplan 2025**

### **Wertigkeiten der richterlichen Geschäfte in den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen**

| <b>Erstinstanzliche Zivilgeschäfte ohne Kammern für Handelssachen</b>                                                                                                                                                                                                         | <b>Wert</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Aufgehobene und zurückverwiesene Sachen, jedoch nicht wenn sie neu einzutragen sind und ein neues Aktenzeichen erhalten                                                                                                                                                       | 0           |
| Abgetrennte Verfahren                                                                                                                                                                                                                                                         | 0           |
| Klagen, denen ein Prozesskostenhilfe-Gesuch zugrunde liegt                                                                                                                                                                                                                    | 0           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                               |             |
| Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Schuldtitel aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung gem. Art. 46 Brüssel Ia-VO (O-Sache)                                                                                 | 5           |
| Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Notariatskostensachen (OH-Sache)                                                                                                                                                                                                     | 10          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                               |             |
| Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (oder eines Arrestes) und zwar unabhängig von der ihr zugrundeliegenden (Spezial-)Materie                                                                                                                                  | 7,5         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                               |             |
| Allgemeine O-Sachen                                                                                                                                                                                                                                                           | 10          |
| sonstige OH-Sachen (einschließlich etwaiger Spezialsachen)                                                                                                                                                                                                                    | 10          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                               |             |
| Baulandsachen                                                                                                                                                                                                                                                                 | 13          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                               |             |
| Rechtsstreitigkeiten wegen zahnärztlicher Heilbehandlung                                                                                                                                                                                                                      | 20          |
| Rechtsstreitigkeiten wegen der Pflege von Personen sowie wegen Heilbehandlung                                                                                                                                                                                                 | 20          |
| Kartellschadensersatzsachen                                                                                                                                                                                                                                                   | 150         |
| Sonstige Kartellsachen                                                                                                                                                                                                                                                        | 10          |
| Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergeben (§ 7 ZustVO-Justiz), auch wenn es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes handelt im Allgemeinen                                 | 20          |
| Zutritts- und Besichtigungssachen im Sinne von § 19a Abs. 4 EnWG                                                                                                                                                                                                              | 2,5         |
| Vergabesachen im Sinne von § 47 EnWG                                                                                                                                                                                                                                          | 30          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                               |             |
| Baustreitigkeiten, bei denen die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist oder der Streitwert 50.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften (große Bausachen bzw. Baustreitigkeiten) | 30          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                               |             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                               |             |
| <b>Zweitinstanzliche Zivilgeschäfte ohne Kammern für Handelssachen</b>                                                                                                                                                                                                        |             |
| Berufungen, die als Anschlussberufungen zu werten sind, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden                                                                                                                                                                 | 0           |
| S-Sachen                                                                                                                                                                                                                                                                      | 5           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                               |             |
| Allgemeine T-Sachen                                                                                                                                                                                                                                                           | 3           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3  |
| Entscheidungen über die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit gemäß §§ 36 ZPO und § 2 ZVG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3  |
| Befangenheitsbeschwerden und Ablehnungsgesuche nach §§ 45 Abs. 3, 46 Abs. 2, 48, 406 Abs. 5 ZPO, § 6 FamFG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 3  |
| Beschwerden bei Ansprüchen nach §§ 558 - 560 BGB bzw. Ansprüchen aus §§ 2 - 7 Miethöhenregelungsgesetz (MHG) - Art. 3 des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18.12.1974 – auch soweit sie mit anderen Ansprüchen verbunden sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3  |
| Beschwerden nach dem NPOG, soweit es sich <u>nicht</u> um Abschiebungssachen handelt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3  |
| Entscheidungen über eine Unterbringung nach dem Therapie- und Unterbringungsgesetz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 3  |
| Beschwerden nach § 15 BNotO und § 54 BeurkG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 3  |
| Beschwerden nach dem Nds. PsychKG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |    |
| Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 5  |
| Beschwerden in Grundbuchsachen einschließlich der Beschwerden gegen die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Niedersächsischen Gesetz vom 04. Juli 1961 und die Beschwerden wegen der Ersetzung der Zustimmung der Grundstückseigentümer bei Erbbaurechtssachen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 5  |
| Beschwerden in Nachlasssachen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 5  |
| Beschwerden in Konkursachen sowie in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses und in Insolvenzachen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 5  |
| Beschwerden in Betreuungssachen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 5  |
| Räumungsbeschwerden, d.h. alle Beschwerden, die sich gegen eine Entscheidung über die Räumung von Wohn- und anderen Räumen und sonstigen Liegenschaften im Wege der Zwangsvollstreckung richten, gleichgültig auf welche Vollstreckungsschutzvorschrift sie gestützt werden. Das gilt bei Anträgen nach §§ 721 und 765 a ZPO nicht, wenn das Verfahren bereits in der Berufungsinstanz anhängig ist oder war. Solange bei der Kammer eine Räumungsbeschwerde anhängig ist, entscheidet sie auch über allgemeine Zwangsvollstreckungs-beschwerden, mit denen dasselbe Beschwerdeziel erreicht werden soll | 5  |
| Beschwerden betreffend die Freiheitsentziehung nach §§ 415 ff. FamFG sowie Sachen, auf die über Art. 111 FGG-RG weiterhin das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (BGBl. 1956 I S. 599) Anwendung findet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 15 |
| Beschwerden nach dem NPOG, soweit es sich um Abschiebungssachen handelt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 15 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |    |
| <b>Erst- und Zweitinstanzliche Handelssachen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |    |
| Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (oder eines Arrestes) und zwar unabhängig von der ihr zugrundeliegenden (Spezial-)Materie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 9  |
| Allgemeine O-Sachen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 12 |
| OH-Sachen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 12 |
| S-Sachen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 6  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergeben (§ 7 ZustVO-Justiz), auch wenn es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes handelt im Allgemeinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 24              |
| Zutritts- und Besichtigungssachen im Sinne von § 19a Abs. 4 EnWG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 2,5             |
| Rechtsstreitigkeiten im Sinne von § 19a Abs. 4 Satz 7 EnWG auch wenn es sich um ein einstweiliges Verfügungsverfahren handelt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2,5             |
| Vergabesachen im Sinne von § 47 EnWG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 36              |
| Kartellsachen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 24              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                 |
| Verfahren nach § 1 Nr. 1 bis 6 Spruchverfahrensgesetz einschließlich der Verfahren wegen Anträge auf Widerruf der Zulassung von Aktien zum amtlichen Markt (§ 38 Abs. 4 BörsG) erhalten auf Antrag die Wertigkeit "60". Dies gilt nicht bei Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit. Der Antrag auf Erteilung der Wertigkeit ist binnen vier Wochen nach Ablauf der in § 4 Spruchverfahrensgesetz aufgeführten Fristen zu stellen. Die KfH 3 und 6 erhalten darüber hinaus weitere 60 ZP, wenn ein bei der Kammer ab dem 01.01.2012 anhängig gewordenes Spruchverfahren erstmals mündlich verhandelt worden ist. Der Antrag auf Erteilung dieser ZP ist binnen vier Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu stellen. | 120<br>(2 x 60) |
| Baustreitigkeiten, bei denen die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist oder der Streitwert 50.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften (große Bausachen bzw. Baustreitigkeiten)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 36              |

## Anlage C zum Geschäftsverteilungsplan 2025

### 1. Sitzungsplan

Erläuterungen: 1. Ziffer = Etage, Buchstabe L = Langbau, H = Hochhaus; 2. Ziffer: Saalnummer

|                         | Mo.    | Di.              | Mi.    | Do.               | Fr.    |              | Mo.                         | Di.            | Mi.               | Do.            | Fr.    |
|-------------------------|--------|------------------|--------|-------------------|--------|--------------|-----------------------------|----------------|-------------------|----------------|--------|
| Saal                    |        |                  |        |                   |        | Saal         |                             |                |                   |                |        |
|                         |        |                  |        |                   |        |              |                             |                |                   |                |        |
| <b>Schw. ger. (127)</b> | StK 13 | StK 13           | StK 13 | StK 13            | StK 13 | <b>4 H 1</b> | ZK 20                       | KfH 7          | ZK 7              | ZK 20          | ZK 7   |
| <b>H 1</b>              | StK 4  | StK 15           | StK 16 | StK 6             | StK 12 | <b>5 H 1</b> |                             | KfH 4<br>ZK 72 | KfH 3<br>ZK 73/75 | ZK 4           | StK 20 |
| <b>H 2</b>              | StK 1  | StK 18           | StK 2  | StK 3             | StK 17 | <b>6 H 1</b> | ZK 17                       | KfH 6<br>ZK 73 | ZK 4              | KfH 1<br>ZK 76 | ZK 17  |
| <b>1 H 1</b>            | StK 3  | StK 12           | StK 1  | StK 4             | StK 2  | <b>1 L 1</b> | ZK 13                       | ZK 18          | ZK 6              | ZK 19          | ZK 1   |
| <b>1 H 3</b>            | StK 21 | StK 9/<br>StK 16 | StK 8  | StK 9             | StK 1  | <b>2 L 1</b> | ZK 19                       | ZK 2           | ZK 12             | ZK 3           | ZK 9   |
| <b>1 H 2</b>            | StK 10 | StVK/<br>StK 10  | StVK   | StK 18/<br>StK 22 | ZK 72  | <b>2 L 2</b> | ZK 18                       | ZK 9           | ZK 5              | ZK 1           | ZK 19  |
| <b>2 H 2</b>            | StK 5  | StK 7            | StK 19 | StK 7             | StVK   | <b>3 L 1</b> | ZK 12                       | ZK 14          | ZK 11             | ZK 16          | ZK 7   |
| <b>2 H 1</b>            | ZK 11  | ZK 4             | ZK 11  | ZK 6              | ZK 9   | <b>3 L 2</b> | ZK 16                       | ZK 3           | ZK 16/<br>ZK 17   | ZK 2           | ZK 16  |
| <b>3 H 1</b>            | StK 19 | StK 8            | ZK 20  | StK 15            | ZK 13  | <b>001</b>   | K. f.<br>StBer /<br>St.Bew. | ZK 6           | StK 4             | StK 5          | ZK 5   |
|                         |        |                  |        |                   |        | <b>1353</b>  |                             | ZK 10          | StK 20            | ZK 14          | KfH 8  |

Saalverlegungen aufgrund tagesaktueller Erfordernisse bleiben vorbehalten.

## 2. Sitzungen der Strafkammern, Jugendkammern und Strafvollstreckungskammern

|                                                        |                             |                          |
|--------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| Strafkammer 1<br>(als Jugend- und Jugendschutzkammer)  | Montag<br>Mittwoch          | Saal H 2<br>Saal 1 H 1   |
| Strafkammer 1<br>(als allgemeine Strafkammer)          | Freitag                     | Saal 1 H 3               |
| Strafkammer 2                                          | Mittwoch<br>Freitag         | Saal H 2<br>Saal 1 H 1   |
| Strafkammer 3                                          | Montag<br>Donnerstag        | Saal 1 H 1<br>Saal H 2   |
| Strafkammer 4<br>(als Jugend- und Jugendschutzkammer)  | Montag<br>Donnerstag        | Saal H 1<br>Saal 1 H 1   |
| Strafkammer 4<br>(als allgemeine Strafkammer)          | Mittwoch                    | Saal 001                 |
| Strafkammer 5                                          | Montag<br>Donnerstag        | Saal 2 H 2<br>Saal 001   |
| Strafkammer 6                                          | Donnerstag                  | Saal H 1                 |
| Strafkammer 7/                                         | Dienstag<br>Donnerstag      | Saal 2 H 2<br>Saal 2 H 2 |
| Strafkammer 8                                          | Dienstag                    | Saal 3 H 1               |
| Strafkammer 9                                          | Dienstag und Donnerstag     | Saal 1 H 3               |
| Strafkammer 10, kl. JK                                 | Montag und Dienstag         | Saal 1 H 2               |
| Strafkammer 12                                         | Dienstag<br>Freitag         | Saal 1 H 1<br>Saal H 1   |
| Strafkammer 13/Schwurgericht                           | Dienstag und Freitag        | Schwurgerichtssaal       |
| Strafkammer 15                                         | Dienstag<br>Donnerstag      | Saal H 1<br>Saal 3 H 1   |
| Strafkammer 16                                         | Dienstag<br>Mittwoch        | Saal 1 H 3<br>Saal H 1   |
| Strafkammer 17                                         | Freitag                     | Saal H 2                 |
| Strafkammer 18                                         | Dienstag<br>Donnerstag      | Saal H 2<br>Saal 1 H 2   |
| Strafkammer 19<br>(als Jugend- und Jugendschutzkammer) | Montag<br>Mittwoch          | Saal 3 H 1<br>Saal 2 H 2 |
| Strafkammer 19<br>(als allgemeine Strafkammer)         | Montag<br>Mittwoch          | Saal 3 H 1<br>Saal 2 H 2 |
| Strafkammer 20                                         | Mittwoch<br>Freitag         | Saal 1353<br>Saal H 1    |
| Strafkammer 21                                         | Montag                      | Saal 1 H 3               |
| Strafkammer 22                                         | Montag<br>Donnerstag        | Saal 1 H 3<br>Saal 1 H 2 |
| Strafvollstreckungskammern<br>1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7   | Dienstag<br>Freitag         | Saal 1 H 2<br>Saal 2 H 2 |
| Kammer für Bußgeldsachen 2                             | letzter Donnerstag im Monat |                          |

**3. Sitzungen der Zivilkammern, Kammern für Handelssachen, Kammer für Baulandsachen und Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

|                |            |                      |
|----------------|------------|----------------------|
| Zivilkammer 1  | Freitag    | Saal 1 L 1           |
|                | Donnerstag | Saal 2 L 2           |
| Zivilkammer 2  | Donnerstag | Saal 3 L 2           |
|                | Dienstag   | Saal 2 L 1           |
| Zivilkammer 3  | Donnerstag | Saal 2 L 1           |
|                | Dienstag   | Saal 3 L 2           |
| Zivilkammer 4  | Mittwoch   | Saal 6 H 1           |
|                | Dienstag   | Saal 2 H 1           |
|                | Donnerstag | Saal 5 H 1           |
| Zivilkammer 5  | Mittwoch   | Saal 2 L 2           |
|                | Freitag    | Saal 001             |
| Zivilkammer 6  | Mittwoch   | Saal 1 L 1           |
|                | Dienstag   | Saal 001             |
|                | Donnerstag | Saal 2 H 1           |
| Zivilkammer 7  | Mittwoch   | Saal 4 H 1           |
|                | Freitag    | Saal 4 H 1 und 3 L 1 |
| Zivilkammer 9  | Freitag    | Saal 2 L 1           |
|                | Dienstag   | Saal 2 L 2           |
|                | Freitag    | Saal 2 H 1           |
| Zivilkammer 10 | Dienstag   | Saal 1353            |
| Zivilkammer 11 | Mittwoch   | Saal 3 L 1           |
|                | Mittwoch   | Saal 2 H 1           |
|                | Montag     | Saal 2 H 1           |
| Zivilkammer 12 | Mittwoch   | Saal 2 L 1           |
|                | Montag     | Saal 3 L 1           |
| Zivilkammer 13 | Montag     | Saal 1 L 1           |
|                | Freitag    | Saal 3 H 1           |
| Zivilkammer 14 | Dienstag   | Saal 3 L 1           |
|                | Donnerstag | Saal 1353            |

|                                                  |                                                                      |                                                          |
|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Zivilkammer 16                                   | Mittwoch (1., 3. und 5. im Monat)<br>Donnerstag<br>Montag<br>Freitag | Saal 3 L 2<br><br>Saal 3 L 1<br>Saal 3 L 2<br>Saal 3 L 2 |
| Zivilkammer 17                                   | Montag<br>Mittwoch (2. und 4. im Monat)<br>Freitag                   | Saal 6 H 1<br>Saal 3 L 2<br><br>Saal 6 H 1               |
| Zivilkammer 18                                   | Dienstag<br>Montag                                                   | Saal 1 L 1<br>Saal 2 L 2                                 |
| Zivilkammer 19                                   | Donnerstag<br>Montag<br>Freitag                                      | Saal 1 L 1<br>Saal 2 L 1<br>Saal 2 L 2                   |
| Zivilkammer 20                                   | Montag<br>Mittwoch<br>Donnerstag                                     | Saal 4 H 1<br>Saal 3 H 1<br>Saal 4 H 1                   |
| Zivilkammer 72                                   | Dienstag<br>Freitag                                                  | Saal 5 H 1<br>Saal 1 H 2                                 |
| Zivilkammer 73                                   | Dienstag<br>Mittwoch                                                 | Saal 6 H 1<br>Saal 5 H 1                                 |
| Zivilkammer 75                                   | Mittwoch                                                             | Saal 5 H 1                                               |
| Zivilkammer 76                                   | Donnerstag                                                           | Saal 6 H 1                                               |
|                                                  |                                                                      |                                                          |
| 1. KfH                                           | Donnerstag                                                           | Saal 6 H 1                                               |
| 3. KfH                                           | Mittwoch                                                             | Saal 5 H 1                                               |
| 4. KfH                                           | Dienstag                                                             | Saal 5 H 1                                               |
| 6. KfH                                           | Dienstag                                                             | Saal 6 H 1                                               |
| 7. KfH                                           | Dienstag                                                             | Saal 4 H 1                                               |
|                                                  |                                                                      |                                                          |
| Kammer für Baulandsachen                         | Sitzungen nach Bedarf                                                |                                                          |
| Kammer für Steuerberater/-bevollmächtigtensachen | Sitzungen nach Bedarf<br>Montag                                      | Saal 001                                                 |

## Anlage D zum Geschäftsverteilungsplan 2025

### Regelung der Vertretung

#### 1. Zivilkammern:

| Vertretene<br>Kammer | 1. Vertreter-<br>kammer | 2. Vertreter-<br>kammer | 3. Vertreter-<br>kammer | 4. Vertreter-<br>kammer |
|----------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| ZK 1                 | ZK 10                   | ZK 6                    | ZK 73                   | ZK 14                   |
| ZK 2                 | ZK 16                   | ZK 3                    | ZK 8                    | ZK 18                   |
| ZK 3                 | ZK 10                   | ZK 2                    | ZK 16                   | ZK 8                    |
| ZK 4                 | ZK 5                    | ZK 1                    | ZK 10                   | ZK 16                   |
| ZK 5                 | ZK 4                    | ZK 20                   | ZK 17                   | ZK 11                   |
| ZK 6                 | ZK 19                   | ZK 12                   | ZK 14                   | ZK 1                    |
| ZK 7                 | ZK 1                    | ZK 19                   | ZK 12                   | ZK 9                    |
| ZK 8                 | ZK 3                    | ZK 16                   | ZK 2                    | ZK 10                   |
| ZK 9                 | ZK 11                   | ZK 14                   | ZK 12                   | ZK 2                    |
| ZK 10                | ZK 7                    | ZK 4                    | ZK 72                   | ZK 13                   |
| ZK 11                | ZK 9                    | ZK 18                   | ZK 7                    | ZK 6                    |
| ZK 12                | ZK 14                   | ZK 73                   | ZK 6                    | ZK 72                   |
| ZK 13                | ZK 18                   | ZK 10                   | ZK 17                   | ZK 3                    |
| ZK 14                | ZK 12                   | ZK 9                    | ZK 11                   | ZK 7                    |
| ZK 16                | ZK 2                    | ZK 13                   | ZK 3                    | ZK 5                    |
| ZK 17                | ZK 20                   | ZK 5                    | ZK 14                   | ZK 76                   |
| ZK 18                | ZK 13                   | ZK 11                   | ZK 9                    | ZK 12                   |
| ZK 19                | ZK 6                    | ZK 7                    | ZK 18                   | ZK 4                    |
| ZK 20                | ZK 17                   | ZK 4                    | ZK 1                    | ZK 19                   |
| ZK 72                | ZK 76                   | ZK 73                   | ZK 75                   |                         |
| ZK 73                | ZK 75                   | ZK 72                   | ZK 76                   |                         |
| ZK 75                | ZK 73                   | ZK 76                   | ZK 72                   |                         |
| ZK 76                | ZK 72                   | ZK 73                   | ZK 75                   |                         |

## 2. Kammern für Handelssachen:

| Vertretene<br>Kammer | 1. Vertr.-<br>kammer | 2. Vertr.-<br>kammer | 3. Vertr.-<br>kammer | 4. Vertr.-<br>kammer |
|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| KfH 1                | KfH 4                | KfH 7                | KfH 6                | KfH 3                |
| KfH 3                | KfH 6                | KfH 1                | KfH 4                | KfH 7                |
| KfH 4                | KfH 1                | KfH 6                | KfH 7                | KfH 3                |
| KfH 6                | KfH 3                | KfH 4                | KfH 1                | KfH 7                |
| KfH 7                | KfH 4                | KfH 3                | KfH 6                | KfH 1                |

## 3. Strafkammern

| Vertretene<br>Kammer | 1.<br>Vertreter<br>(-kammer) | 2.<br>Vertreter<br>(-kammer) | 3.<br>Vertreter<br>(-kammer) | 4.<br>Vertreter<br>-kammer | 5.<br>Vertreter-<br>kammer | 6.<br>Vertreter<br>-kammer |
|----------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| StK 1, JK 1          | StK 19                       | StK 4                        | StK 20                       | StK 12                     | StK 21                     | StK 22                     |
| StK 2                | StK 3                        | StK 20                       | StK 1                        | StK 18                     | StK 19                     | StK 21                     |
| StK 3                | StK 2                        | StK 12                       | StK 18                       | StK 4                      | StK 22                     | StK 13                     |
| StK 4, JK 2          | StK 1                        | StK 19                       | StK 12                       | StK 21                     | StK 2                      | StK 3                      |
| StK 12               | StK 13                       | StK 18                       | StK 2                        | StK 3                      | StK 20                     | StK 1                      |
| StK 13               | StK 12                       | StK 2                        | StK 21                       | StK 22                     | StK 4                      | StK 18                     |
| StK 17               | StK 18                       | StK 21                       | StK 20                       | StK 22                     | StK 12                     | StK 2                      |
| StK 18               | StK 22                       | StK 3                        | StK 19                       | StK 13                     | StK 1                      | StK 20                     |
| StK 19, JK 4         | StK 4                        | StK 1                        | StK 22                       | StK 2                      | StK 13                     | StK 12                     |
| StK 20               | StK 21                       | StK 13                       | StK 3                        | StK 1                      | StK 12                     | StK 4                      |
| StK 21               | StK 20                       | StK 22                       | StK 13                       | StK 19                     | StK 18                     | StK 2                      |
| StK 22               | StK 18                       | StK 21                       | StK 4                        | StK 20                     | StK 3                      | StK 19                     |
|                      |                              |                              |                              |                            |                            |                            |
| StK 5                | StK 10                       | Ri'inLG<br>Rimkus            | Ri'inAG<br>(abg.)<br>Mzee    | StK 15                     | StK 6                      | StK 16                     |
| StK 6                | StK 7                        | Ri'inLG<br>Riedel            | RiLG<br>Hoffmann             | StK 16                     | StK 15                     | StK 9                      |
| StK 7                | StK 16                       | RiLG Dr.<br>Stephan          | Ri'inLG<br>Schulze           | StK 8                      | StK 10                     | StK 15                     |
| StK 8                | StK 7                        | RiLG Dr.<br>Kassebaum        | Ri'inLG<br>Rimkus            | StK 16                     | StK 9                      | StK 10                     |

|                      |                      |                     |                           |        |        |       |
|----------------------|----------------------|---------------------|---------------------------|--------|--------|-------|
| StK 9                | StK 15               | RiLG<br>Hoffmann    | Ri'inAG<br>(abg.<br>Mzee) | StK 5  | StK 16 | StK 7 |
| StK 10, kl. JK       | StK 5                | Ri'inLG<br>Schulze  | RiLG<br>Beschoten         | StK 9  | StK 8  | StK 6 |
| StK 15               | StK 9                | RiLG<br>Beschoten   | Ri'inLG<br>Peiffer        | StK 10 | StK 7  | StK 5 |
| StK 16               | StK 6                | Ri'inLG<br>Osterloh | Ri'inLG<br>Schulze        | StK 7  | StK 5  | StK 8 |
| Bußgeld-<br>kammer 2 | Bußgeld-<br>kammer 1 | StK 19              | StK 18                    | StK 17 | StK 12 | StK 4 |

Die Vertretung gilt für alle Geschäfte der Kammer, auch soweit eine Kammer zugleich Spezialkammer ist.

Weitere Vertreter/ Vertreterin für die kleinen Strafkammern nach Erschöpfung der vorstehenden Liste sind jeweils die planmäßigen Mitglieder der StK 1, 2, 3, 4, 12, 13, 17, 18, 19, 20 und 22 in der genannten Reihenfolge und zwar innerhalb der Kammern zunächst das dienstälteste Mitglied, dann das nächst dienstälteste usw.

#### 4. Strafvollstreckungskammern:

|        | 1. Vertr.-K | 2. Vertr.-K. | 3. Vertr.-K. | 4. Vertr.-K. |
|--------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| StVK 1 | StVK 4      | StVK 3       | StVK 6       | StVK 5       |
| StVK 2 | StVK 9      | StVK 7       | StVK 6       | StVK 1       |
| StVK 3 | StVK 4      | StVK 6       | StVK 1       | StVK 9       |
| StVK 4 | StVK 5      | StVK 8       | StVK 9       | StVK 3       |
| StVK 5 | StVK 6      | StVK 4       | StVK 8       | StVK 2       |
| StVK 6 | StVK 7      | StVK 2       | StVK 5       | StVK 4       |
| StVK 7 | StVK 2      | StVK 5       | StVK 4       | StVK 1       |
| StVK 8 | StVK 3      | StVK 1       | StVK 2       | StVK 5       |
| StVK 9 | StVK 2      | StVK 3       | StVK 7       | StVK 8       |

## **Anlage E zum Geschäftsverteilungsplan 2025**

### **Nachrichtliche Bemerkungen**

**I.**

#### **1. Wiedergutmachungsamt:**

VRi'inLG String

Vertreter: VRiLG Recker

Sitzungen nach Bedarf

#### **2. Wiedergutmachungskammer (WGK):**

VRi'inLG Brüchmann

- neben ihrer Tätigkeit in der ZK 5

VRiLG Prahm

- neben seiner Tätigkeit in der ZK 19

RiLG Bachmann

- neben seiner Tätigkeit in der ZK 12 und der  
Verwaltung

Vertreterin der Vorsitzenden: VRiLG Prahm

Vertreter der Beisitzer:

1. RiLG Veldtrup

2. Ri'inLG Urbschat

Sitzungen nach Bedarf.

#### **3. Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht Hannover:**

Leiter: VRiLG Dr. Grote

Vertreter: Ri'inLG Peiffer

Vertreter: Ri'inAG (abg.) Mzee

#### **4. Niedersächsisches Dienstgericht:**

##### **I. Als ständige Mitglieder werden bestimmt:**

###### **1. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit:**

Ständiges Mitglied:

Direktorin am Amtsgericht Regina Benz

Amtsgericht Stadthagen

Erster regelmäßiger Vertreter:

Direktor am Amtsgericht Henning Deeken

Amtsgericht Emden

Zweiter regelmäßiger Vertreter:

Direktor am Amtsgericht Gerhard von Hugo

Amtsgericht Duderstadt

###### **2. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit:**

Ständiges Mitglied:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Martin Goos

Verwaltungsgericht Hannover

Erster regelmäßiger Vertreter:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Kai-Uwe Klinge

Verwaltungsgericht Stade

Zweiter regelmäßiger Vertreter:

Richterin am Verwaltungsgericht Jenny Milan

Verwaltungsgericht Stade

##### **II. Den Vorsitz führen die ständigen Mitglieder im Wechsel. Im ersten Geschäftsjahr (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) führt das Mitglied der ordentlichen Gerichtsbarkeit den Vorsitz.**

## **B.**

### **A.I. Als nichtständige Beisitzer werden bestimmt:**

#### **1. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit:**

##### **a) Oberlandesgericht Braunschweig:**

- aa) Vorsitzender Richter am Landgericht Marc Eggert  
Landgericht Göttingen
- bb) Richter am Landgericht Jan Hendrik Döring  
Landgericht Braunschweig
- cc) Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Johannes Mühe  
Landgericht Braunschweig

##### **b) Oberlandesgericht Celle:**

- aa) Richter am Landgericht Felix Muntschick  
Landgericht Hildesheim
- bb) Richterin am Amtsgericht Karin Rätzlaff  
Amtsgericht Celle
- cc) Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Bernd-Peter Knafla  
Oberlandesgericht Celle
- dd) Richter am Landgericht Sebastian Lamer  
Landgericht Stade
- ee) Richterin am Amtsgericht Tanja Severitt-Anke  
Amtsgericht Hannover
- ff) Direktorin des Amtsgerichts Simone Skibba  
Amtsgericht Winsen (Luhe)

##### **c) Oberlandesgericht Oldenburg:**

- aa) Richter am Amtsgericht Dr. Ansgar Buß  
Amtsgericht Osnabrück
- bb) Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ulrike Bröring  
Landgericht Oldenburg

- cc) Richter am Oberlandesgericht Stefan Bührma  
Oberlandesgericht Oldenburg
- dd) Vorsitzender Richter am Landgericht Daniel Mönnich  
Landgericht Oldenburg,
- ee) Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Ingo Frommeyer  
Landgericht Osnabrück

2. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit:

- a) Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Kerstin Bendlin  
Verwaltungsgericht Lüneburg
- b) Richter am Verwaltungsgericht Karl-Heinz Ahrens  
Verwaltungsgericht Oldenburg
- c) Richter am Verwaltungsgericht Nadim Rababah  
Verwaltungsgericht Osnabrück
- d) Richterin am Verwaltungsgericht Anne Bott  
Verwaltungsgericht Hannover

3. Für die Finanzgerichtsbarkeit:

- a) Richter am Finanzgericht Dr. Marko Klüger  
Niedersächsisches Finanzgericht
- b) Richter am Finanzgericht Dr. Jan Hahlweg  
Niedersächsisches Finanzgericht
- c) Richterin am Finanzgericht Dr. Solvejg Glatz  
Niedersächsisches Finanzgericht
- d) Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Britta Bloetz  
Niedersächsisches Finanzgericht
- e) Richter am Finanzgericht Andre Ossinger  
Niedersächsisches Finanzgericht

4. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit:

- a) Direktor des Arbeitsgerichts Karsten Rohowski  
Arbeitsgericht Hameln
- b) Direktorin am Arbeitsgericht Angelika Quentin  
Arbeitsgericht Hildesheim

- c) Richter am Arbeitsgericht Michael Gottschalk  
Arbeitsgericht Lingen

5. Für die Sozialgerichtsbarkeit:

- a) Richterin am Sozialgericht Dr. Mirja Brüning  
Sozialgericht Osnabrück,  
b) Direktor am Sozialgericht Mike Witt  
Sozialgericht Lüneburg  
c) Richter am Sozialgericht Sebastian Ohlhoff  
Sozialgericht Braunschweig  
d) Richterin am Sozialgericht Carolin Meyer  
Sozialgericht Braunschweig  
e) Richter am Sozialgericht Dr. Sebastian Schade  
Sozialgericht Hannover

II. Vertretungsregelung für die nichtständigen Beisitzer:

Für den Fall, dass alle nichtständigen Beisitzer eines Gerichtszweiges verhindert sind, sind folgende Beisitzer eines anderen Gerichtszweiges heranzuziehen:

Bei Verhinderung der Richter aus:

der Verwaltungsgerichtsbarkeit  
der Finanzgerichtsbarkeit  
der Sozialgerichtsbarkeit  
der Arbeitsgerichtsbarkeit  
dem OLG-Bezirk Braunschweig  
dem OLG-Bezirk Celle  
dem OLG-Bezirk Oldenburg

die Richter aus:

der Finanzgerichtsbarkeit  
der Verwaltungsgerichtsbarkeit  
der Arbeitsgerichtsbarkeit  
der Sozialgerichtsbarkeit  
dem OLG-Bezirk Celle  
dem OLG-Bezirk Oldenburg  
dem OLG Bezirk Braunschweig

## II.

Es werden beschäftigt:

### **1. In Verwaltungssachen:**

RiLG Anderski

- neben seiner Tätigkeit in der ZK 13, ZK 8 und der Bußgeldkammer 2

Ri'inLG Rosner

- neben ihrer Tätigkeit in der ZK 10, ZK 8 und der EntschK

RiLG Bachmann

- neben seiner Tätigkeit in der ZK 12, der Kammer für Baulandsachen und der WGK

Ri'inLG Scheffner

- neben ihrer Tätigkeit in der ZK 18

### **2. Als Notarprüfer:**

VRiLG Schulze

VRiLG Rümke

Ri'inLG Lanza-Blasig

VRiLG Bondzio

RiLG Kuhnke-Fröhlich

Ri'inLG Dr. Fischer

RiLG Dr. Jaap

RiAG Schöpe (Amtsgericht Hameln)

RiAG Dr. Schreiber (Amtsgericht Hameln)

### **3. Als Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften:**

Ri'inLG Dr. Fischer

- neben ihrer Tätigkeit in der ZK 17

Ri'inLG Urbschat

- neben ihrer Tätigkeit in der ZK 7

### **5. Als Pressedezernentin:**

RiLG Anderski

Vertreterin:

Ri'inLG Rosner

2. Vertreter:

RiLG Bachmann

## **Anlage F zum Geschäftsverteilungsplan 2025**

### **Schnellübersicht über die Spezialzuständigkeiten der Zivilkammern nach Stichworten**

|                                             |                            |
|---------------------------------------------|----------------------------|
| Ablehnungsgesuche                           | ZK 3                       |
| Abschiebungshaft                            | ZK 2                       |
| Anfechtungsgesetz                           | ZK 20                      |
| Anlageberatung s. Kapitalanlage             |                            |
| Arzthaftung                                 | ZK 2, 6, 19                |
| Banksachen (außer Kapitalanlage)            | ZK 3, 4                    |
| Baustreitigkeiten                           |                            |
| Große Baustreitigkeiten                     | ZK 5, 7, 9, 11, 12, 14, 17 |
| Kleine Baustreitigkeiten                    | ZK 9,10,11,14,72,73,75,76  |
| Betreuungsbeschwerden                       | ZK 2, 3, 4                 |
| Bürgschaft                                  | ZK 3, 4                    |
| Covid-19-Staatshaftung                      | ZK 8                       |
| Ehe- und Partnerschaftsvermittler           | ZK 11                      |
| Erbrecht                                    | ZK 12                      |
| Gesellschaftsrecht                          | ZK 1                       |
| Grundbuchbeschwerden                        | ZK 3                       |
| Grundstückssachen                           | ZK 16                      |
| HOAI                                        | ZK 14                      |
| Insolvenzanfechtung                         | ZK 20                      |
| Insolvenzbeschwerden                        | ZK 11, 20                  |
| Insolvenzverwalterhaftung                   | ZK 20                      |
| Internetdomains                             | ZK 9                       |
| Kommunikations- und Informationstechnologie | ZK 9, ZK 13                |
| Kapitalanlage                               | ZK 11, 20                  |
| Kartellsachen                               | ZK 13, 18                  |
| Kostenbeschwerden                           | ZK 13, 18                  |
| Leasing                                     | ZK 4                       |
| M-Sachen                                    | ZK 13, 18                  |
| Makler                                      | ZK 11                      |

|                                                                           |                 |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Mietsachen                                                                | ZK 5, 7, 17, 20 |
| Nds. PsychKG                                                              | ZK 12           |
| Notarsachen                                                               | ZK 16           |
| NPOG-Beschwerden                                                          | ZK 10           |
| Räumungsbeschwerden                                                       | ZK 5, 7, 17, 20 |
| Personenversicherung s. Versicherungsvertrag                              |                 |
| Persönlichkeitsrecht                                                      | ZK 13, 18       |
| Pressesachen                                                              | ZK 13, 18       |
| Rechtsanwaltshaftung                                                      | ZK 3, 4         |
| Reisesachen                                                               | ZK 1, 5, 7      |
| Sachversicherung s. Versicherungsvertrag                                  |                 |
| Speditions-, Lager- und Frachtgeschäft                                    | ZK 3            |
| Steuerberaterhaftung                                                      | ZK 3, 4         |
| Therapieunterbringungsgesetz                                              | ZK 10           |
| Urheberrecht                                                              | ZK 13, 18       |
| Versicherungsvertrag                                                      | ZK 2, 6, 19     |
| Vollstreckbarkeitserklärung u. Versagung<br>der Vollstreckung ausl. Titel | ZK 2            |
| Wettbewerbssachen                                                         | ZK 13, 18       |
| Zahnärzte                                                                 | ZK 2, 6, 19     |
| Zwangsversteigerungs- und<br>Zwangsverwaltungssachen                      | ZK 1, 6, 7      |
| Zwangsvollstreckungsbeschwerden<br>siehe M-Sachen                         |                 |